



Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

des Vorstands der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
und des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG über die Verschmelzung
der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit der
Raiffeisen Bank International AG

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 58882 t, ist Spitzen- und Zentralinstitut der österreichischen Raiffeisen Bankengruppe (RBG Österreich). Die RZB ist unter anderem Serviceeinheit für die Mitglieder der RBG Österreich. Weiters koordiniert die RZB die Mindestreserve sowie die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve der einzelnen angeschlossenen Landeszentralen (dh der Raiffeisen-Landesbanken). Die RZB bündelt Beteiligungen an Verbundunternehmen (wie zB Raiffeisen Bausparkasse, Raiffeisen Capital Management, Raiffeisen Factor Bank, Raiffeisen-Leasing, etc) und an anderen Beteiligungsunternehmen wie card complete Service Bank AG, LLI oder UNIQA.

Die RZB verfügt weiters durch ihre börsennotierte Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m, über eines der größten Banknetzwerke in Zentral- und Osteuropa (CEE) sowie über ein Firmenkundengeschäft mit einer führenden Marktposition in Österreich.

Die RZB ist Alleingeschäftlerin der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 294941 m. RI Bet ist mit 177.847.115 Stammaktien (rund 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der börsennotierten RBI beteiligt.

Zur Vereinfachung der Konzern-, Governance und Entscheidungsstruktur sowie zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe (insbesondere zur Vermeidung des Minderheitenabzugs) ist beabsichtigt, die RZB und die RBI zusammenzuführen. Dies erfolgt in zwei Schritten, nämlich zunächst durch Verschmelzung der RI Bet als übertragender Gesellschaft up-stream mit RZB als übernehmender Gesellschaft und die anschließende Verschmelzung der RZB als übertragender Gesellschaft down-stream mit RBI als übernehmender Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der RI Bet und der Vorstand der RZB haben einen Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die dieser Verschmelzung vorgelagerte Verschmelzung der RI Bet mit der RZB aufgestellt. Dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird am 23.1.2017 der Hauptversammlung der RZB zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI haben einen Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RZB mit der RBI aufgestellt. Dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird am 23.1.2017 der Hauptversammlung der RZB und am 24.1.2017 der Hauptversammlung der RBI zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Wirksamkeit der vorgelagerten Verschmelzung der RI Bet mit der RZB hält die RZB unmittelbar 177.847.115 auf Inhaber lautende Stück Stammaktien an der RBI, dies entspricht rund 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der RBI. Die Verschmelzung der RZB mit der RBI erfolgt unter Gewährung von Anteilen der RBI gemäß §§ 219 ff AktG (einschließlich Anteilsauskehr der bisher mittelbar von der RZB an der RBI gehaltenen Aktien an die Aktionäre von der RZB).

Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI erstatten nachstehenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht gemäß § 220a AktG über die Verschmelzung der RZB mit der RBI. Dieser Verschmelzungsbericht enthält Informationen für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre der RZB und der RBI zu dieser Verschmelzung. In der Folge werden die beteiligten Gesellschaften, die wesentlichen wirtschaftlichen Gründe für die Zusammenführung der RZB und der RBI und deren Auswirkungen beschrieben, der Verschmelzungsvertrag über die Verschmelzung der RZB mit der RBI sowie der Einfluss dieser Verschmelzung auf das Grundkapital und die Aktionärsstruktur der RBI und den börsenmäßigen Handel sowie die Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Detail erläutert.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN	9
1	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	9
1.1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der RZB	9
1.1.1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	9
1.1.2	Unternehmensgegenstand	9
1.2	Geschäftstätigkeit und Beteiligungen der RZB	10
1.2.1	Geschäftstätigkeit	10
1.2.2	Wesentliche Beteiligungen	10
1.3	Kapital und Aktionäre der RZB	11
1.3.1	Grundkapital	11
1.3.2	Aktienform und Verbriefung	11
1.3.3	Aktionäre	11
1.4	Vorstand und Aufsichtsrat der RZB	11
1.4.1	Vorstand	11
1.4.2	Aufsichtsrat	12
1.4.3	Sonstiges	12
2	Raiffeisen Bank International AG	12
2.1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der RBI	12
2.1.1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	12
2.1.2	Unternehmensgegenstand	12
2.2	Geschäftstätigkeit, Beteiligungen und Entwicklung der RBI	13
2.2.1	Geschäftstätigkeit	13
2.2.2	Wesentliche Beteiligungen	14
2.2.3	Entwicklung	14
2.3	Kapital und Aktionäre der RBI	15
2.3.1	Grundkapital	15
2.3.2	Aktienform und Verbriefung	15
2.3.3	Aktionäre	16
2.4	Vorstand und Aufsichtsrat der RBI	16
2.4.1	Vorstand	16
2.4.2	Aufsichtsrat	17
2.4.3	Sonstiges	17
II.	DIE RZB- UND DIE RBI-GRUPPE	18
1	Einbettung in die RBG Österreich	18
2	Aufbau und Kerngeschäftsfelder der RZB-Gruppe	18
2.1	Aufbau der RZB-Gruppe	18
2.2	Kerngeschäftsfelder der RZB-Gruppe	19
3	RZB	19
3.1	Zentralinstitutsfunktion	19
3.2	Serviceeinheit für die Mitglieder der RBG Österreich	19
3.3	Ausgewählte Beteiligungen der RZB	20

4	RBI.....	23
4.1	Überblick.....	23
4.2	Geschäftsbereiche.....	24
III.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG.....	25
1	Geänderte Rahmenbedingungen.....	25
2	Bisherige Maßnahmen der RZB und der RBI-Gruppe.....	26
3	Strategische Ziele und Gründe der Verschmelzung im Interesse der beteiligten Unternehmen....	27
3.1	Entfall des Minderheitenabzugs.....	27
3.2	Einfachere und transparentere Organisationsstruktur.....	28
3.3	Effizientere Governance.....	28
4	Zukünftige strategische Ausrichtung der fusionierten Einheit.....	28
4.1	Vision & Mission.....	28
4.2	Kundenstrategie.....	29
4.2.1	Geographische Präsenz.....	29
4.2.2	Geschäftsmodell.....	29
4.2.3	Zielkunden 29	
4.2.4	Angebotene Dienstleistungen.....	29
4.2.5	Unmittelbare Vorhaben.....	30
4.2.6	Finanzielle Ziele.....	30
IV.	ERLÄUTERUNG DER UMGRÜNDUNGSSCHRITTE.....	31
1	Umgründungsplan.....	31
2	Wesentliche Schritte der Up-Stream Verschmelzung RI Bet mit RZB.....	32
3	Wesentliche Schritte der Down-Stream Verschmelzung RZB mit RBI.....	33
V.	FOLGEN DER VERSCHMELZUNG.....	37
1	Bilanzielle Auswirkungen.....	37
1.1	Verschmelzung der RI Bet mit der RZB.....	37
1.1.1	Allgemeines.....	37
1.1.2	Bilanzielle Darstellung (jeweils UGB, nicht konsolidiert; Bilanzen vor und nach Verschmelzung per 30.06.2016 <i>pro forma</i>).....	38
1.2	Verschmelzung der RZB mit RBI.....	39
1.2.1	Allgemeines.....	39
1.2.2	Bilanzielle Darstellung (jeweils UGB, nicht konsolidiert; Bilanzen vor und nach Verschmelzung per 30.06.2016 <i>pro forma</i>).....	40
1.3	Darstellung der Verschmelzungen im IFRS Konzernabschluss von RBI.....	41
2	Übernahme der Funktion als Zentralinstitut.....	42
3	Gemeinsame Risikobetrachtung; Beitritt zum B-IPS.....	42
3.1	Gemeinsame Risikobetrachtung.....	42
3.2	Die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE).....	42
3.3	Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich.....	42
3.4	Institutionelles Sicherungssystem.....	43
3.5	Was ist ein IPS?.....	43

3.6	Konkrete Ausgestaltung des B-IPS der RBG Österreich	44
3.6.1	Der Risikorat.....	44
3.6.2	Der B-IPS Fonds	45
3.6.3	Rolle der ÖRE im B-IPS.....	46
3.6.4	Mögliche Hilfsmaßnahmen und der Anspannungsgrundsatz	46
3.6.5	Die Eigenmittelmindestanforderungen des B-IPS.....	47
3.7	Eintritt in den B-IPS Vertrag.....	47
3.8	Auswirkungen des Beitritts zum B-IPS für RBI.....	47
VI.	ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS	48
1	Allgemeines	48
2	Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220 Abs 2 Z 1 AktG)...	48
3	Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge (§ 220 Abs 2 Z 2 AktG).....	48
4	Verschmelzungstichtag (§ 220 Abs 2 Z 5 AktG)	48
5	Buchwertfortführung, positiver Verkehrswert	49
6	Umtauschverhältnis, Gewährung von Aktien, Höhe der baren Zuzahlung (§ 220 Abs 2 Z 3 AktG).....	49
7	Gewinnberechtigung (§ 220 Abs 2 Z 4 AktG)	51
8	Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG).....	51
9	Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG).....	51
10	Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung	51
11	Sonstige Bestimmungen	52
VII.	BÖRSEHANDEL UND PROSPEKTERSETZENDE DOKUMENTE; SYNDIKATSVERTRAG.....	53
1	Börsenotierung; Auswirkungen der Verschmelzungen auf den börsemäßigen Handel der Wertpapiere	53
2	Prospektersetzendes Dokument	53
3	Vereinbarungen der Kernaktionäre der RZB für die RBI nach Verschmelzung	53
VIII.	UMTAUSCHVERHÄLTNIS.....	54
1	Executive Summary.....	54
2	Bewertungsobjekte	55
3	Bewertungsgrundsätze und Methoden	55
3.1	Unternehmenswert gemäß Dividend Discount Methode	55
3.2	Liquidationswert	56
3.3	Plausibilisierung aufgrund Vergleichswerten	57

4	Bewertungsstichtag	57
5	Zentrale Planungsannahmen	58
5.1	Phasenmodell	58
5.2	Gesamtwirtschaftliche Daten.....	58
5.3	Zentrale Prämissen für den Detailplanungshorizont	60
5.4	Ertragsteuern und sonstige Steuern	60
5.5	Planungsergebnisse	61
5.5.1	RBI	61
5.5.2	RZB (inkl RBI)	62
5.5.3	Contributed Business.....	63
5.6	Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge	64
6	Kapitalisierungszinssätze.....	65
6.1	CAPM.....	65
6.2	Basiszinssatz.....	65
6.3	Zuschläge	66
6.3.1	Marktrisikoprämie und Beta-Faktor.....	66
6.3.2	Wachstumsannahme Terminal Value	67
6.4	Zusammenfassende Übersicht.....	68
7	Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	68
8	Ergebnisse der Bewertung und Festlegung des Umtauschverhältnisses	69
8.1	RZB: Unternehmenswert und Wert je Aktie.....	69
8.2	RBI: Unternehmenswert und Wert je Aktie	69
8.3	Contributed Business: Wert.....	69
8.4	Plausibilitätsbeurteilung.....	69
8.5	Festlegung des Umtauschverhältnisses.....	70
8.6	Anteilsverhältnisse vor und nach Verschmelzung	71
9	Fairness Opinion	72
IX.	ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG	72

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Abs	Absatz
AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz - AktG), BGBl 1965/98, idgF
AT1	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
BDO	BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 96046 w)
B-IPS	Bundes-IPS
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), BGBl 1993/532, idgF
Bzw	Beziehungsweise
Ca	Zirka
CAGR	Compounded annual growth rate (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate)
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CET1	Instrumente des harten Kernkapitals
CEE	Zentral- und Osteuropa
Citi	Citigroup Global Markets Limited, London
CRR	VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
DCF	Discounted Cash Flow
Deutsche Bank	Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
Dh	das heißt
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG), BGBl 117/2015, idgF
EUR	Euro
Exkl	exklusive
EY	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030 t)
EZB	Europäische Zentralbank
Ff	Fortfolgende
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbHG	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL 1906/58, idgF
Inkl	Inklusive
Interfides	INTERFIDES audit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (FN 284914 t)
IPS	Institutionelles Sicherungssystem (<i>institutional protection scheme</i>)
iVm	in Verbindung mit
L-IPS	Landes-IPS
LLI	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft (FN

	214802 k)
Mio	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
NTB	NOTARTREUHANDBANK AG (Kreditunternehmen) (FN 156992 x)
ÖRE	Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (FN 31735 w)
Raiffeisen Bausparkasse	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (Kreditunternehmen) (FN 116309 v)
Raiffeisen KAG	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FN 83517 w)
Raiffeisen-Leasing	Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. (FN 55858 w)
RBI	Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m)
RBI-Gruppe	RBI und ihre konsolidierten Tochterunternehmen gem § 244 UGB bzw im Zusammenhang mit der regulatorischen Eigenmittelrechnung die mit der RBI - im Sinne einer Teilkonsolidierung gem Art 11 (5) CRR - konsolidierte Kreditinstitutsgruppe
RBG Österreich	Raiffeisen Bankengruppe Österreich, bestehend aus RZB, RBI, Raiffeisen-Landesbanken und Raiffeisenbanken sowie dem Großteil von deren Tochtergesellschaften; die Raiffeisen Bankengruppe Österreich ist weder ein Konzern gemäß § 15 AktG noch eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG noch ein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG
RE	Raiffeisen evolution project development GmbH (FN 226332 t)
RFB	Raiffeisen Factor Bank AG (FN 303457 k)
RI Bet	Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (FN 294941 m)
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreichs
RWBB	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (FN 117299 z)
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882 t)
RZB-Gruppe	RZB und ihre konsolidierten Tochterunternehmen gem § 244 UGB bzw im Zusammenhang mit der regulatorischen Eigenmittelrechnung die mit der RZB konsolidierte Kreditinstitutsgruppe gem § 30 BWG
RWA	Risikogewichtete Aktiva (<i>risk weighted assets</i>)
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), DRGBI 1897 S 219, geändert ua durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl I 2005/120, idgF
UmgrStG	Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG), BGBl 1991/699, idgF
UBS	UBS Europe SE, Frankfurt/Main
UNIQA	UNIQA Insurance Group AG (Versicherung) (FN 92933 t)
Ua	unter anderem
Verschmelzungsaktien	hat die in Punkt VI.6 angeführte Bedeutung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

I. BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN

1 Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

1.1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der RZB

1.1.1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft. Die RZB ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 58882 t. Das Geschäftsjahr der RZB entspricht dem Kalenderjahr. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

1.1.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der RZB ist gemäß § 2 der Satzung der Betrieb folgender Bankgeschäfte:

- § 1 Abs 1 Z 1 BWG: Einlagengeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 2 BWG: Girogeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 3 BWG: Kreditgeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 7 lit a) BWG: Devisen- und Valutengeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 7 lit b) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Geldmarktinstrumenten;
- § 1 Abs 1 Z 7 lit c) BWG: Termin- und Optionsgeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 7 lit d) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Zins-terminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");
- § 1 Abs 1 Z 7 lit e) BWG: Effektengeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 7 lit f) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit von § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis e BWG abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs 1 Z 8 BWG: Garantiegeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Wertpapieremissionsgeschäft;
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG: sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft; und
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG: Loroemissionsgeschäft.

Darüber hinaus ist die RZB berechtigt, alle Aufgaben, die ihr als Zentralinstitut der RBG Österreich zukommen, zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, insbesondere die Liquiditätsreserven der RBG Österreich, zu verwalten und anzulegen;

- b) den Geld- und Geschäftsverkehr der Unternehmen der RBG Österreich, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, untereinander und mit Dritten zu erleichtern, und ihnen Kredit- und Liquiditätshilfe zu gewähren; und
- c) für eine einheitliche Werbung und Organisation sowie für die Schulung der Mitarbeiter dieser Unternehmen Sorge zu tragen.

Die RZB ist zur Erbringung aller Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Bankgeschäften in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere zur Durchführung der in § 1 Abs 2 und 3 BWG angeführten Geschäfte und Tätigkeiten sowie zur Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik berechtigt.

Die RZB ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbriefter und nicht verbriefter Form aufzunehmen.

Die RZB ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die RZB ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind oder damit zusammenhängen.

1.2 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen der RZB

1.2.1 Geschäftstätigkeit

Die 1927 gegründete RZB ist das Spitzen- und Zentralinstitut der RBG Österreich, Serviceeinheit für die Mitglieder der RBG Österreich sowie Konzernspitze der RZB-Gruppe, einschließlich der RBI. Als Spitzeninstitut ist die RZB ferner die Drehscheibe zwischen der RBG Österreich und der RBI mit deren Netzwerk in CEE.

Als Muttergesellschaft der börsennotierten RBI und übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe besitzt RZB eines der größten internationalen Banknetzwerke in CEE. 14 Märkte der Region werden durch Tochterbanken, Leasingfirmen und eine Reihe anderer Finanzdienstleistungsunternehmen abgedeckt. Weltweit betreuen rund 51.000 Mitarbeiter ca 14,2 Mio Kunden in 2.641 Geschäftsstellen (Stand 30.6.2016).

1.2.2 Wesentliche Beteiligungen

Die RZB hält in ihrem Beteiligungsportefeuille neben ihrer Beteiligung an der RBI andere inländische Beteiligungen im Finanzbereich sowie Beteiligungen im Versicherungsbereich (UNIQA) und Industriebereich; die wesentlichen Beteiligungen werden in Punkt 3.3 beschrieben.

1.3 Kapital und Aktionäre der RZB

1.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der RZB beträgt EUR 492.466.422,50 und ist in 6.776.750 Stück auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt.

1.3.2 Aktienform und Verbriefung

Die Aktien der RZB lauten auf Namen. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

1.3.3 Aktionäre

Die Aktionäre von RZB sind mit ihrem gegenwärtigen Bestand an Aktien (Prozentsatz der Beteiligung am Grundkapital) wie folgt beteiligt:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	35.708	0,53 %
RLB NÖ - Wien Sektorbeteiligungs GmbH	2.318.822	34,22 %
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	3.743	0,06 %
RLB OÖ Sektorholding GmbH	980.805	14,47 %
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH	7.353	0,11 %
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband regGenmbH	14.375	0,21 %
RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH	354.100	5,22 %
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	1.106	0,02 %
Raiffeisenverband Salzburg eGen	10	0,00 %
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband regGenmbH	14.150	0,21 %
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband regGenmbH	303.922	4,48 %
Posojilnica Bank eGen	2.404	0,04 %
Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung	314.482	4,64 %
RWA - Raiffeisen Ware Austria AG	162.444	2,40 %
HSE Beteiligungs GmbH	38.643	0,57 %
UNIQA Finanzbeteiligung GmbH	161.133	2,38 %
Raiffeisen Landesbank Steiermark AG	33.911	0,50 %
UNIQA Österreich Versicherungen AG	10.392	0,15 %
RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH	381.235	5,63 %
RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH	293.254	4,33 %
KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH	965.311	14,24 %
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	379.447	5,60 %

1.4 Vorstand und Aufsichtsrat der RZB

1.4.1 Vorstand

Vorstandsmitglied	Geburtsdatum
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	07.03.1953
Mag. Michael Höllerer, Mitglied	14.01.1978
Dr. Johannes Schuster, Mitglied	07.05.1970

1.4.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsdatum
Mag. Erwin Hameseder, Vorsitzender	28.05.1956
MMag. Martin Schaller, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden	25.07.1965
Dr. Heinrich Schaller, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden	11.11.1959
Betr.oec. Wilfried Hopfner, 3. Stellvertreter des Vorsitzenden	25.06.1957
Mag. Klaus Buchleitner, Mitglied	21.01.1964
Dr. Tanja Daumann, Mitglied (Arbeitnehmervertreterin)	26.05.1974
Mag. Walter Demel, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	09.04.1969
Mag. Peter Gauper, Mitglied	04.11.1962
Dr. Rudolf Könighofer, Mitglied	22.10.1962
Mag.(FH) Gebhard Muster, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	22.03.1967
Dr. Johannes Ortner, Mitglied	30.12.1966
Mag. Desiree Preining, Mitglied (Arbeitnehmervertreterin)	28.04.1972
Dr. Günther Reibersdorfer, Mitglied	25.07.1954
Mag. Doris Reinsperger, Mitglied (Arbeitnehmervertreterin)	11.11.1966
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf, Mitglied	17.01.1960

1.4.3 Sonstiges

Der RZB Aufsichtsrat verfügt über folgende Ausschüsse: Arbeitsausschuss, Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG, Personalausschuss, Prüfungsausschuss gemäß § 63a Abs 4 BWG, Risikoausschuss gemäß § 39d BWG, Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG. Weiters besteht das sogenannte Länderkuratorium als beratendes Gremium, das berechtigt ist, Vorschläge an den Aufsichtsrat heranzutragen.

2 Raiffeisen Bank International AG

2.1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der RBI

2.1.1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet Raiffeisen Bank International AG. Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m. Das Geschäftsjahr der RBI entspricht dem Kalenderjahr. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

2.1.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der RBI ist gemäß § 2 der Satzung der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen. Gegenstand des Unternehmens der RBI ist ferner:

- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;

- b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

Die RBI ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbriefter und nicht verbriefter Form aufzunehmen.

Die RBI ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die RBI ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

2.2 Geschäftstätigkeit, Beteiligungen und Entwicklung der RBI

2.2.1 Geschäftstätigkeit

Die RBI betrachtet Österreich sowie CEE als Heimmarkt. In CEE, wo sie über ein engmaschiges Netzwerk an Tochterbanken, Leasinggesellschaften und zahlreichen spezialisierten Finanzdienstleistungsunternehmen verfügt, ist sie als Universalbank tätig. Rund 48.000 Mitarbeiter betreuen in CEE etwa 14,2 Mio Kunden in 2.641 Geschäftsstellen (Stand 30.6.2016). In Österreich ist die RBI eine der führenden Kommerz- und Investmentbanken.

Die Bankkonzession von RBI umfasst:

- § 1 Abs 1 Z 1 BWG: Einlagengeschäft
- § 1 Abs 1 Z 2 BWG: Girogeschäft
- § 1 Abs 1 Z 3 BWG: Kreditgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 4 BWG: Diskontgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 5 BWG: Depotgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 7 lit a) BWG: Devisen- und Valutengeschäft
- § 1 Abs 1 Z 7 lit b) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Geldmarktinstrumenten
- § 1 Abs 1 Z 7 lit c) BWG: Termin- und Optionsgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 7 lit d) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps")
- § 1 Abs 1 Z 7 lit e) BWG: Effektengeschäft
- § 1 Abs 1 Z 7 lit f) BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit von § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis e BWG abgeleiteten Instrumenten

- § 1 Abs 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs 1 Z 6 lit e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs 1 Z 11 und 13 WAG 2007
- § 1 Abs 1 Z 8 BWG: Garantiegeschäft
- § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Wertpapieremissionsgeschäft (eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen)
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG: sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG: Loroemissionsgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 15 BWG: Kapitalfinanzierungsgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 16 BWG: Factoringgeschäft
- § 1 Abs 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt
- § 1 Abs 1 Z 18 BWG: Die Vermittlung von Geschäften nach
 - a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - d) Z 8.

RBI ist ferner zur Erbringung der in Durchführung der in § 1 Abs 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten berechtigt.

2.2.2 Wesentliche Beteiligungen

Die RBI ist eine der führenden Bankengruppen in CEE und betreibt eines der größten Banknetzwerke in dieser Region.

Zum Konzern der RBI gehören Tochterbanken, Leasinggesellschaften und eine Reihe von Finanzdienstleistungsunternehmen. Die RBI hat Tochterbanken in 14 CEE-Märkten, nämlich in Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn (in alphabetischer Reihenfolge). Eine Übersicht über die geographische Verteilung der Aktiva, Geschäftsstellen und des Personals der RBI Gruppe ist in Abschnitt II.4.1 enthalten.

2.2.3 Entwicklung

Mit ihren Tochtergesellschaften ist die RBI eine der führenden Bankengruppen in CEE.

Nach der Gründung der heutigen Raiffeisen Bank in Ungarn im Jahr 1986 expandierte die RZB-Gruppe im CEE-Raum zunächst durch Eigengründungen, seit 2000 überwiegend durch Akquisitionen bestehender Banken. Diese Beteiligungen an Banken und Finanzinstituten in CEE wurden sukzessive in der RBI (damals noch Raiffeisen International AG) zusammengefasst. Im Jahr 2010 wurde das Kommerzkundengeschäft (einschließlich dazu gehörender Beteiligungen) der RZB an die RBI übertragen.

Anfang 2014 führte die RBI eine Kapitalerhöhung um 97.473.914 Aktien durch, die zu EUR 28,50 je neuer Aktie begeben wurden und in Summe zu einem Netto-Emissionserlös von EUR 2,725 Mrd führte. Die RZB beteiligte sich mit EUR 750 Mio an der Kapitalerhöhung. Dadurch verminderte sich der Anteil der RZB an der RBI von 78,5 % auf 60,7 %.

In der Folge zahlte die RBI das 2008 und 2009 begebene Partizipationskapital zurück, und zwar (i) im Juni 2014 zunächst den von der Republik Österreich gezeichneten Teil im Nominale von EUR 1.750 Mio und (ii) im September 2014 auch das von privaten Investoren gehaltene Partizipationskapital im Nominale von EUR 750 Mio. Die Rückzahlung erfolgte vor dem Hintergrund eines geänderten regulatorischen Umfelds, in dem das Partizipationskapital in einer Übergangsphase nur noch teilweise und danach nicht mehr dem CET1 zurechenbar war.

Im Zuge eines Anfang 2015 beschlossenen strategischen Transformationsprogramms mit dem Ziel einer besser kapitalisierten und weniger komplexen RBI-Gruppe wurden unter anderem die Reduktion der risikogewichteten Aktiva in einzelnen Märkten, der Verkauf der Tochterbanken in Polen und Slowenien sowie der Rückzug aus den USA und die Redimensionierung in Asien beschlossen.

Im Zuge dessen wurde der Verkauf der slowenischen Tochterbank per 30.6.2016 abgeschlossen. Der Verkauf der polnischen Leasinggesellschaft Raiffeisen-Leasing Polska S.A. wurde am 1.12.2016 vollzogen. In Ungarn wurden das Geschäftsstellennetz deutlich gestrafft und der Fokus auf Corporate Banking sowie das gehobene Privatkundengeschäft verschoben. In Russland und der Ukraine wurden die risikogewichteten Aktiva deutlich gesenkt, der Assetabbau in Asien und in den USA wurde plangemäß vorangetrieben. Gleichzeitig wurde die Eingliederung der Direktbanktochter ZUNO BANK AG in die tschechischen und slowakischen Tochterbanken beschlossen. Diese soll bis Ende 2017 abgeschlossen sein. Sollte der Verkauf der polnischen Tochterbank Raiffeisen Bank Polska S.A. bis Mitte 2017 nicht erfolgt sein, sollen gemäß einer Vereinbarung mit der polnischen Bankenaufsicht mindestens 15 % der Aktien der Raiffeisen Bank Polska S.A. an der Börse Warschau gelistet werden.

Insgesamt soll mit Umsetzung des Transformationsprogramms bis Ende 2017 eine CET1 Ratio von mindestens 12 % und eine Eigenmittelquote von mindestens 16 % (jeweils *fully loaded*, dh ohne Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß CRR) erreicht werden.

2.3 Kapital und Aktionäre der RBI

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der RBI beträgt (vor Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung) EUR 893.586.065,90 und ist (vor Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung) in 292.979.038 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt.

2.3.2 Aktienform und Verbriefung

Die Aktien der RBI lauten auf Inhaber. Eine Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der RBI. Alle Aktien von RBI sind depotverwahrt. Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können

auf Inhaber oder Namen lauten. Ist im Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung getroffen, so lauten die Aktien auf Inhaber. Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

2.3.3 Aktionäre

Mit Wirksamkeit der vorgelagerten Verschmelzung der RBI mit der RZB hält die RZB unmittelbar 177.847.115 auf Inhaber lautende Stück Stammaktien an der RBI, dies entsprechend rund 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die der RZB zuzurechnenden Stimmrechte aus diesen 177.847.115 Aktien an der RBI werden aufgrund einer Syndikatsvereinbarung jeweils gemäß §§ 91, 92 Z 7 BörseG auch den einzelnen Raiffeisen-Landesbanken als Syndikatspartner und deren dem Syndikatsvertrag beigetretenen Holdinggesellschaften, die zusammengerechnet rund 90,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der RZB halten, als gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zugerechnet (siehe am 19.7.2016 veröffentlichte Stimmrechtsmitteilung).

Die restlichen rund 39,3 % der Aktien der RBI befinden sich in Streubesitz, wobei nach Kenntnis der RBI institutionelle Investoren per 31.12.2015 mit rund 27,7 % und private Anleger mit rund 11,6 % an der Gesellschaft beteiligt sind. Dabei waren Ende 2015 nach Kenntnis der RBI unter den institutionellen Aktionären auch Staatsfonds und supranationale Organisationen vertreten. Die privaten Investoren finden sich mehrheitlich in Österreich. Es gibt – außer der RZB und den laut Stimmrechtsmitteilung vom 19.7.2016 gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern – keine Aktionäre, die eine Beteiligung an den Stimmrechten der RBI von 4 % oder mehr gemäß §§ 91 ff BörseG gemeldet haben.

2.4 Vorstand und Aufsichtsrat der RBI

2.4.1 Vorstand

Vorstandmitglied	Geburtsdatum
Dr. Karl Sevelda, Vorsitzender	31.01.1950
Dr. Johann Strobl, stellvertretender Vorsitzender	18.09.1959
Klemens Breuer, Mitglied	16.12.1967
Mag. Martin Grill, Mitglied	25.10.1959
Mag. Andreas Gschwentner, Mitglied	16.01.1969
Mag. Peter Lennkh, Mitglied	10.06.1963

2.4.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsdatum
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	07.03.1953
Mag. Erwin Hameseder, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden	28.05.1956
Dr. Heinrich Schaller, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden	11.11.1959
MMag. Martin Schaller, 3. Stellvertreter des Vorsitzenden	25.07.1965
Mag. Peter Anzeletti-Reikl, Mitglied (Arbeitnehmersvertreter)	12.09.1965
Mag. Klaus Buchleitner, Mitglied	21.01.1964
Dr. Natalie Egger-Grunicke, Mitglied (Arbeitnehmersvertreterin)	26.01.1973
Dr. Kurt Geiger, Mitglied	17.03.1946
Mag. Michael Höllner, Mitglied	14.01.1978
Mag. Rudolf Kortenhof, Mitglied (Arbeitnehmersvertreter)	09.11.1961
Mag. Helge Rechberger, Mitglied (Arbeitnehmersvertreter)	27.09.1967
Dr. Günther Reibersdorfer, Mitglied	25.07.1954
Dr. Johannes Peter Schuster, Mitglied	07.05.1970
Mag. Bettina Selden, Mitglied	22.10.1952
Dr. Susanne Unger, Mitglied (Arbeitnehmersvertreterin)	27.09.1961

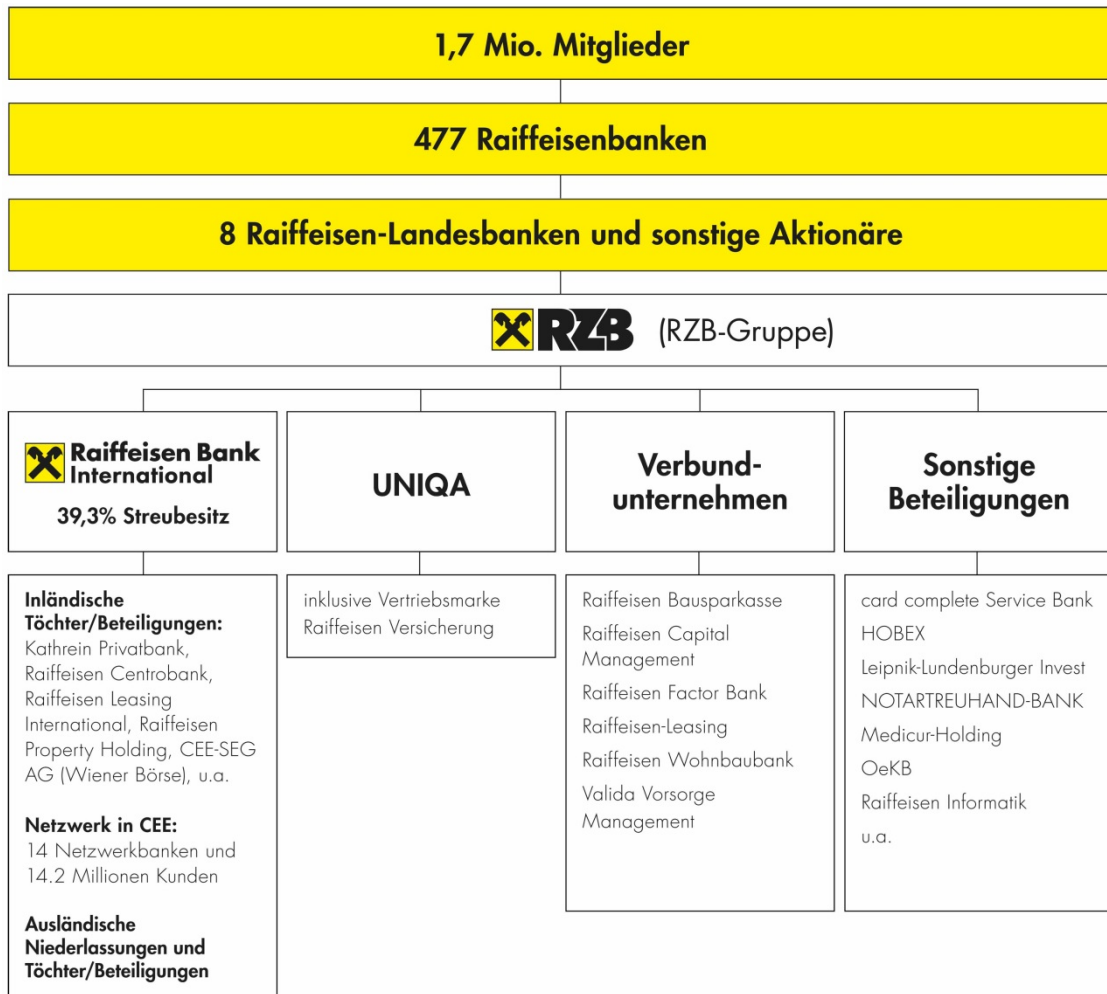
2.4.3 Sonstiges

Der RBI-Aufsichtsrat verfügt über folgende Ausschüsse: Arbeitsausschuss, Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG, Personalausschuss, Prüfungsausschuss gemäß § 63a Abs 4 BWG, Risikoausschuss gemäß § 39d BWG, Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG.

Im Zuge der Verschmelzung soll der Hauptversammlung eine Änderung der Satzung vorgeschlagen werden, wonach der Aufsichtsrat auch Beiräte mit beratender Funktion einrichten kann, dessen Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat angehören müssen. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft würden durch die Einrichtung solcher Beiräte nicht beschränkt.

II. Die RZB- und die RBI-Gruppe

1 Einbettung in die RBG Österreich



Vereinfachte Übersicht

Die RBG Österreich ist die größte Bankengruppe in Österreich. Die RZB ist Zentralinstitut gemäß BWG der RBG Österreich und steht überwiegend im Besitz der Raiffeisen-Landesbanken. Die RBG Österreich ist kein Konzern gemäß § 15 AktG, keine Kreditinstitutsgruppe und kein Kreditinstitute-Verbund gemäß BWG.

2 Aufbau und Kerngeschäftsfelder der RZB-Gruppe

2.1 Aufbau der RZB-Gruppe

Die RZB-Gruppe bildet den drittgrößten Bankkonzern Österreichs. Die erste und zweite Stufe der RBG Österreich, die selbständigen Raiffeisenbanken und die Raiffeisen-Landesbanken, sind trotz Haftungsbeziehungen über RKÖ und B-IPS nicht Teil der RZB-Gruppe.

Die RZB-Gruppe umfasst unter anderem die RBI-Gruppe als subkonsolidierten Teilkonzern (die RBI stellt ihrerseits einen Konzernabschluss auf). Die konsolidierte Konzernbilanzsumme der RZB-Gruppe zum 30.06.2016 beträgt EUR 137,7 Mrd; darin ist die subkonsolidierte RBI-Gruppe mit einer Bilanzsumme von EUR 114,0 Mrd enthalten.

2.2 Kerngeschäftsfelder der RZB-Gruppe

Die Kerngeschäftsfelder der RZB sind:

- Zentralinstitut der RBG Österreich;
- Serviceeinheit für zentrale Funktionen für die RBG Österreich.

Über die RBI als Tochterunternehmen der RZB verfügt die RZB-Gruppe über eines der größten Bankennetzwerke in CEE.

3 RZB

3.1 Zentralinstitutsfunktion

Als Zentralinstitut übernimmt die RZB wesentliche Serviceaufgaben für die effiziente Zusammenarbeit in dem dezentralen Raiffeisen Bankenverbund.

So hält und koordiniert die RZB in ihrer Eigenschaft als Zentralinstitut die Mindestreserve sowie die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve der angeschlossenen Institute. Zusammen mit den 477 Raiffeisenbanken (Stand 31.12.2015) und den Raiffeisen-Landesbanken bildet die RZB den größten Liquiditätsverbund Österreichs. Zudem nimmt sie neben Liquiditäts- und Mindestreserve auch Einlagen entgegen und gibt Refinanzierungen an die angeschlossenen Institute als Unterstützung für deren Liquiditäts- und Fremdwährungsmanagement.

3.2 Serviceeinheit für die Mitglieder der RBG Österreich

Als Dienstleister für die RBG Österreich bietet die RZB unter anderem Unterstützung bei regulatorischen Fragestellungen und der Umsetzung neuer Anforderungen, übernimmt innerhalb der RBG Österreich Beratungsleistungen und unterstützt bei der gremialen Verbundarbeit. Zudem erbringt die RZB grundlegende Marketingleistungen für die gesamte RBG Österreich und trägt die Verantwortung für die strategische Markenführung.

Neben der Konzernsteuerungsfunktion serviert der Bereich Compliance der RZB sowohl Konzernunternehmen als auch Mitglieder der RBG Österreich in definierten Compliance Aufgabengebieten wie beispielsweise Geldwäschebekämpfung und Einhaltung von Sanktionen gegen Staaten. Die Beteiligungen der RZB werden größtenteils als langfristige strategische Beteiligungen an Banken, Finanzinstituten sowie weiteren Unternehmen gehalten und vom Beteiligungsmanagement der RZB gesteuert. Mit der Innenrevision der RZB und der Konzernrevision der RZB sind zwei weitere wesentliche Funktionen in der Konzernspitze angesiedelt.

3.3 Ausgewählte Beteiligungen der RZB

Raiffeisen Bausparkasse (100 %)

Die Raiffeisen Bausparkasse bietet prämiengünstige Bausparverträge an und ermöglicht mit verschiedenen Formen von Darlehen neben der Wohnraumfinanzierung auch die Finanzierung von Bildungs- und Pflegemaßnahmen. Die Raiffeisen Bausparkasse betreut rund 1,8 Mio Kunden in Österreich und verfügt über Auslandsbeteiligungen in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Rumänien. Die Bilanzsumme der Raiffeisen Bausparkasse beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 7,975 Mrd.

Raiffeisen KAG (100 %)

Der Raiffeisen KAG obliegt die Auflage und Verwaltung von Asset-Management-Produkten (vor allem von Investmentfonds) für private und institutionelle Kunden im In- und Ausland. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, der Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH, die offene Immobilienfonds verwaltet, und der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH, die seit 2013 zu 75 % im Eigentum der Raiffeisen KAG steht, tritt die Fondsgesellschaft auch unter der Dachmarke Raiffeisen Capital Management auf. Die Bilanzsumme der Raiffeisen KAG beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 109 Mio (das verwaltete Vermögen ist in der Bilanzsumme nicht enthalten, weil Fremd- bzw Sondervermögen). Das von der Raiffeisen KAG (einschließlich Tochterunternehmen) verwaltete Vermögen (*assets under management*) beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 26,9 Mrd. Die Raiffeisen KAG ist die nach verwaltetem Fondsvermögen zweitgrößte Kapitalanlagegesellschaft in Österreich.

RFB (100 %)

Kerndienstleistung der RFB sind der Ankauf kurzfristiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die damit verbundene Finanzierung von Kommerzkunden aus dem Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbereich. Mit den regionalen Raiffeisen-Landesbanken, den lokalen Raiffeisenbanken sowie der RBI verfügt die RFB bundesweit über ein breit aufgestelltes Vertriebsnetz für Factoring. Die Bilanzsumme der RFB beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 165 Mio.

RWBB (100 %)

Auf Basis des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus emittiert die RWBB steuerlich begünstigte Wohnbauanleihen. Ihre Partnerbanken (Raiffeisen-Landesbanken, Raiffeisen Bausparkasse) erhalten die Emissionserlöse daraus und geben sie in Form von Krediten an ihre Kunden sowie an Institute der RBG Österreich weiter. Gemäß gesetzlichen Regelungen werden diese Mittel ausschließlich für wohnraumschaffende Neubauprojekte und wohnraumerhaltende Sanierungsprojekte eingesetzt. Die Bilanzsumme der RWBB beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 1,758 Mrd.

Raiffeisen-Leasing (100 %)

Die Raiffeisen-Leasing ist seit 1970 im In- und Ausland für Privat- und Firmenkunden sowie Kommunen tätig. Das Produktportfolio umfasst sämtliche Formen des Kfz-, Mobilien-, Flugzeug- und Immobilien-Leasing, Fuhrparkmanagement sowie Bauträgergeschäfte. Neben dem wichtigsten Absatzkanal, der RBG Österreich, bietet Raiffeisen-Leasing ihre Produkte und Dienstleistungen über nationale und internationale Vertriebspartner sowie auch direkt über den eigenen Vertrieb an. Die Bilanzsumme des Raiffeisen-Leasing Teilkonzernes beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 2,105 Mrd.

UNIQA

Die UNIQA ist eine der führenden Versicherungsgruppen in ihren Kernmärkten Österreich und CEE. 22.000 Mitarbeiter und Vertriebspartner betreuen in 19 Ländern rund 10 Mio Kunden. In Österreich ist UNIQA mit einem Marktanteil von über 21 % der zweitgrößte Versicherungskonzern. Darüber hinaus zählen auch Versicherungsunternehmen in Liechtenstein und der Schweiz zur UNIQA Group; die Beteiligungen an ihren italienischen Tochtergesellschaften hat die UNIQA im Dezember 2016 verkauft, das Closing wird für das erste Halbjahr 2017 erwartet.

Die RZB hat über den Verkauf eines Aktienpakets von rund 17,64 % an ihren Syndikatspartner UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung Einigung erzielt. Gleichzeitig werden auch Anteile der UNIQA in Höhe von insgesamt 2,24 %, die von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und der Raiffeisen-Landesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gehalten werden, von der RZB erworben. Mit diesem Erwerb sollen die UNIQA-Anteile der RBG Österreich in der RZB gebündelt und die Beteiligungsstruktur der Tochterunternehmen weiter vereinfacht werden. Das Closing beider Transaktionen wird für 2016 erwartet. Nach Abschluss der geplanten Transaktion wird die RZB einen Anteil von 10,87 % an der UNIQA halten. Die Beteiligung an der UNIQA wird als strategisches Langzeitinvestment der RZB betrachtet; demgemäß bleibt auch nach Übertragung des oben erwähnten Aktienpakets die gemeinsame Kontrolle von RZB und UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung über die UNIQA bestehen. Die Beziehung zwischen der RBG Österreich und der UNIQA als bevorzugte Vertriebspartner bleibt von der Transaktion unberührt und wird weiterhin bestehen. Künftig werden 62,26 % der Aktien an UNIQA vom Syndikat der Kernaktionäre gehalten, rund 37 % der Aktien an UNIQA werden nach Abschluss der Transaktion in Streubesitz stehen.

LLI (33,1 %)

Die LLI ist eine Holdinggesellschaft, die in den Segmenten *Mehl & Mühle*, *Vending* sowie *Sonstige* tätig ist. Das Segment *Mehl & Mühle* bündelt unter der GoodMills Group GmbH die Mehrheitsbeteiligungen an Mühlenunternehmen mit 24 Standorten in sieben Ländern. Das Segment *Vending* umfasst unter der café+co International Holding GmbH den Betrieb, den Vertrieb und das Service von Espresso-Anlagen, Automaten für Heißgetränke, Kaltgetränke, Wasserspendern und Snacks sowie Selbstbedienungs-Shops und Cafés mit Bedienung. Im Segment *Sonstige* runden Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen aus den Bereichen Zucker, Groß- und Einzelhandel mit Agrarrohstoffen, Frucht, Energie, Bau und die Beteiligung an Casinos Austria AG das Portfolio ab. Die Tochtergesellschaften der LLI sind europaweit aktiv, mit Schwerpunkt auf den Märkten in CEE. Mehrheitsaktionär von LLI ist RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit 50,05 %.

NTB (26 %)

Die NTB ist das von der Österreichischen Notariatskammer zertifizierte Kreditinstitut und wickelt ausschließlich Treuhandgeschäfte österreichischer Notare ab. Sie bietet allen rund 500 österreichischen Notaren den für die Abwicklung von Treuhandgeschäften erforderlichen Service an. Zur erweiterten technischen Betreuung von Amtsstellen und Einrichtungen des Standes hat die NTB ein Tochterunternehmen, die NTB Solutions GmbH.

RE

Das Kerngeschäft der RE umfasst die Planung und Entwicklung nachhaltiger Wohn- und Gewerbeimmobilien in Österreich sowie Ost- und Südosteuropa. Ferner führt RE als Dienstleister Projekte für Dritte durch.

Am 2.12.2016 wurde der Kaufvertrag über den Verkauf des 40 % Anteils an der RE mit der STRABAG SE abgeschlossen. Das Closing wird für 2016 erwartet.

Raiffeisen Informatik GmbH (46,95 %)

Die Raiffeisen Informatik GmbH bietet IT-Dienstleistungen für Großkunden im In- und Ausland – mit Fokus auf die Betreuung von Unternehmen des Raiffeisen Sektors – an. Das Portfolio reicht vom hochverfügbaren IT-Betrieb über Outsourcing, Security Services, Consulting und Lizenz-Management bis hin zur kompletten Arbeitsplatzbetreuung. Die weiteren Gesellschafter von Raiffeisen Informatik GmbH sind Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisen Rechenzentrum reg GenmbH & Co KG, UNIQA, RBI, Raiffeisen Bausparkasse, Raiffeisenlandesbank Steiermark AG, IT-Servicierung Raiffeisen Steiermark, Raiffeisen KAG, NTB, Valida Pension AG, Valida Plus AG, Valida Industrie Pensionskasse AG, PZB Einkaufs- und Beschaffungs GmbH, Raiffeisen Salzburg IT-Service eGen, Raiffeisen Landeswerbung Niederösterreich-Wien, Kooperationsverein für bankwirtschaftliche Unternehmen, Tiroler Datenübertragungsverein, Raiffeisen Einkaufs- und Beschaffungsgenossenschaft Burgenland eGen, Verein der Raiffeisenbankengruppe Kärnten und Partnerbanken zur Beteiligung an bundesweiten IT-Unternehmungen des österreichischen Raiffeisensektors.

card complete Service Bank AG (25 %)

Die card complete-Gruppe, bestehend aus der card complete Service Bank AG und der DC Bank AG, hat rund 1,5 Mio Karteninhaber und ein flächendeckendes Netz an Akzeptanzstellen in Österreich. Über die card complete Service Bank AG werden VISA- und MasterCard-Karten sowie seit 2015 auch JCB-Karten ausgegeben. Die seit September 2015 zur RZB Gruppe gehörende DC Bank AG bietet sämtliche Kreditkartenprodukte der Marke Diners Club an.

Hauptaktionär der card complete Service Bank AG ist mit 50,1 % die UniCredit Bank Austria AG; die AVZ GmbH ist mit 24,9 % beteiligt.

Valida Vorsorge Management (57,4 % über Valida Holding AG)

Die Valida Vorsorge Management umfasst mehrere Gesellschaften (vor allem die Valida Pension AG, Valida Industrie Pensionskasse AG, Valida Plus AG und Valida Consulting GmbH als operative 100 % Tochterunternehmen der Valida Holding AG) und ist ein Kompetenzzentrum der RZB und der UNIQA für betriebliche Vorsorge. Sie ist in den Geschäftsfeldern Betriebliche Vorsorgekasse - Abfertigung Neu, Pensionskasse und Unternehmensberatung für betriebliche Vorsorge tätig. Die Bilanzsumme des Valida Teilkonzerns (umfassend vor allem Valida Holding AG, Valida Pension AG, Valida Industrie Pensionskasse AG und Valida Plus AG) beträgt zum 30.06.2016 rund EUR 252 Mio. Das verwaltete Vermögen in der Valida Pension AG betrug per 30.06.2016 rund EUR 5,5 Mrd und in der Valida Plus AG rund EUR 2,1 Mrd.

4 RBI

4.1 Überblick

Die RBI betrachtet Österreich sowie CEE als Heimmarkt. In CEE ist die RBI seit über 25 Jahren tätig und verfügt dort über ein engmaschiges Netzwerk an Tochterbanken, Leasinggesellschaften und spezialisierten Finanzdienstleistungsunternehmen. Als Universalbank zählt sie in mehreren Ländern zu den Top-5-Bankinstituten. Unterstützt wird diese Rolle durch die Marke Raiffeisen, die zu den bekanntesten Marken der Region zählt.

Die RBI positioniert sich in CEE als voll integrierte Corporate- und Retail-Bankengruppe mit einem umfassenden Produktangebot. In CEE betreuten Ende 2015 rund 48.000 Mitarbeiter der RBI etwa 14,2 Mio Kunden in rund 2.641 Geschäftsstellen (per 30.06.2016). In Österreich ist die RBI eine Kommerz- und Investmentbank. Sie betreut vor allem österreichische, aber auch internationale Kunden sowie multinationale Großkunden, die in CEE tätig sind. Insgesamt beschäftigt die RBI rund 51.000 Mitarbeiter.

2016	Bilanzsumme in € Millionen	Geschäftsstellen	Mitarbeiter
Slowakei	11.053	200	3.929
Tschechische Republik	10.652	135	3.172
Ungarn	6.406	72	2.012
Überleitung	- 56	-	0
Segment Zentraleuropa	28.055	407	9.113
Albanien	2.007	89	1.342
Bosnien und Herzegowina	1.990	97	1.298
Bulgarien	3.321	148	2.569
Kosovo	873	52	729
Kroatien	4.493	78	2.125
Rumänien	7.122	505	5.397
Serbien	1.986	85	1.536
Überleitung	- 15	-	0
Segment Südosteuropa	21.777	1.054	14.996
Belarus	1.384	94	2.039
Kasachstan	6	1	7
Russland	11.016	181	7.554
Ukraine	1.992	571	9.122
Überleitung	- 2	-	0
Segment Osteuropa	14.397	847	18.722
Segment Group Corporates	14.602	1	
Segment Group Markets	15.185	5	2.808
Segment Corporate Center	22.797	0	
Asien	1.521	4	175
Polen	13.574	320	4.841
Slowenien	124	1	16
USA	426	1	44
Überleitung/Sonstige	840	1	207
Segment Non-Core	16.484	327	5.283
Überleitung	- 19.328	-	-
Gesamt	113.969	2.641	50.922

4.2 Geschäftsbereiche

Corporate Customers

Die RBI strebt langfristige Kundenpartnerschaften mit Firmenkunden an, die einen Bezug zu CEE (einschließlich Österreich) haben. Die RBI sieht sich als Financial Adviser für derzeit rund 89.000 Corporate-Kunden - mittelständische Unternehmen, lokale Großunternehmen und internationale Konzerne - und unterstützt diese mit grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen.

Besonderes Augenmerk wird auf die konzernübergreifende Weiterentwicklung von Vertriebsplanungs- und Steuerungsinstrumenten (Account Planning) mit Fokus auf kapital- und liquiditätsschonende Produkte (zB Handelsfinanzierungen, Zahlungsverkehr, Kapitalmarkttransaktionen etc) gelegt. Weiters erleichtern konzernübergreifende Produktkompetenzzentren den Zugang zu komplexen Finanzierungsprodukten (zB im Bereich der Projekt-, Immobilien- und Exportfinanzierung), und die interne Effizienz kann durch Know-how-Transfer und Bündelung erhöht werden.

Retail-Kunden

Die RBI betreut derzeit über 14 Mio Retail-Kunden in rund 2.641 Geschäftsstellen in CEE. Das Geschäftsmodell ist auf langfristige Kundenbeziehungen mit Privatkunden, Private-Banking-Kunden sowie Einzelunternehmern bzw Kleinbetrieben ausgerichtet.

Das breite Produktangebot, hochwertige Beratungsleistungen sowie innovative Banking-Lösungen sind wichtige Bausteine für die hohe Kundenzufriedenheit und Loyalität der Kunden. Damit einhergehend werden interne Abläufe standardisiert und der Risikoeinstufungs-Prozess verbessert.

Markets & Investment Banking

In diesem Bereich sind die Betreuung von institutionellen Kunden (insbesondere Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltern, Staaten und öffentliche Institutionen) sowie die konzernweiten Handelsaktivitäten gebündelt. Zu den Kernkompetenzen zählen die strategische Absicherung von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken, die Vermittlung von (lokalen) Investitionsmöglichkeiten für externe Kapitalgeber sowie die Begleitung von Unternehmen bei Börsengängen und Übernahmen.

III. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG

1 Geänderte Rahmenbedingungen

Seit der Finanzkrise ist die RZB-Gruppe – wie alle Banken – mit ständig zunehmenden Eigenmittelanforderungen und höheren RWA Berechnungen konfrontiert. Die Kapitalaufbringung der Spitzeninstitute dezentraler Bankengruppen wie der RBG Österreich über die Börse führt zu Verwässerungseffekten, bei denen dezentrale Sektoren benachteiligt sind und auf längere Sicht die Mehrheit an ihrem Spitzeninstitut verlieren könnten. Damit sind der externen Finanzierung dieses Eigenmittelbedarfs Grenzen gesetzt. Als weiterer Effekt kommt dazu, dass eine Innenfinanzierung dieses Eigenmittelbedarfs durch Gewinnthesaurierung wegen der in Österreich sowie einigen anderen Ländern eingeführte Bankensteuer sowie den Beiträgen zu den jeweiligen Bankabwicklungsfonds stark beeinträchtigt worden ist.

Derzeit sind sowohl die RBI als auch die RZB beaufsichtigte Institutgruppen, wobei die RZB als übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutgruppe (nach der bereits in die RZB verschmolzenen Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH als Finanzholding) gegenwärtig die oberste Konzerneinheit zur regulatorischen Eigenmittelberechnung darstellt. Eigenmittelpässe auf dieser Ebene sind daher für die RBI-Gruppe genauso relevant wie die eigene Eigenmittelausstattung. Seit Inkrafttreten der CRR unterliegt die RZB im Rahmen der konsolidierten Eigenmittelrechnung einem Abzug unter anderem im Hinblick auf die Minderheitenanteile der Streubesitzaktionäre der RBI (dh aller Aktionäre der RBI mit Ausnahme von RZB, das sind rund 39,3 %). Die Höhe dieses Minderheitenabzugs auf konsolidierter RZB Ebene orientiert sich nach der Überkapitalisierung (dh den Eigenmitteln, die das regulatorische Minimum übersteigen) auf Ebene der subkonsolidierten RBI-Gruppe.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur in Kombination mit dem Minderheitenabzug führt zu dem Paradoxon, dass der Eigenmittelabzug auf konsolidierter RZB-Ebene steigt, je mehr regulatorische Eigenmittel die subkonsolidierte RBI-Gruppe über dem regulatorischen Minimum hält. Anders gewendet: Eine Aufnahme von regulatorischen Eigenmitteln egal in welcher Form auf Ebene der RBI-Gruppe nützt der RZB-Gruppe nur in dem Ausmaß, als es zur Abdeckung der Mindesteigenmittelerfordernissen der RBI-Gruppe dient. Jede Übererfüllung auf RBI-Ebene führt zu erheblichen Nachteilen auf RZB-Ebene. Eine Eigenmittelausstattung nahe den Mindesteigenmittelerfordernissen ist weder aufsichtsrechtlich gewünscht noch wirtschaftlich angemessen.

Damit sind Eigenmittelaufnahmen auf RBI-Ebene auf RZB-Ebene ineffizient. Dies hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf RZB und RBI: Investoren wollen vorrangig Eigenmittel zeichnen, die von der börsennotierten RBI ausgegeben werden. Dies gilt für Instrumente des harten Kernkapitals (wie insbesondere Aktien), aber auch für andere Eigenmittelinstrumente (zusätzliches Kernkapital, sogenanntes AT1, und Ergänzungskapital nach CRR, sogenanntes Tier 2). Da die Ausgabe von Eigenmitteln durch die RBI auf Ebene der RZB-Gruppe nicht Eigenmittel im selben Ausmaß schafft, bedeuten diese unterschiedlichen Auswirkungen für die RZB-Gruppe einerseits und die RBI-Gruppe andererseits einen erheblichen Nachteil auch für die RBI in der Aufbringung von Eigenmitteln und damit eine bedeutende Beschränkung des Wachstums.

2 Bisherige Maßnahmen der RZB und der RBI-Gruppe

Im ersten Halbjahr 2016 wurden zusätzlich zum laufenden RWA Abbau mehrere Maßnahmen auf RZB Ebene eingeleitet, inkl der Verschmelzung der R-Landesbanken-Beteiligung GmbH und der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH mit der RZB und des Verkaufs eines Anteils von 17,64 % an UNIQA und des Verkaufs der Beteiligung an RE. Die Verschmelzungen der R-Landesbanken-Beteiligung GmbH und der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH mit der RZB wurden im September/Oktober 2016 abgeschlossen. Dadurch wurde ein weiterer regulatorisch geforderter und für die RZB/RBI limitierender Konsolidierungskreis auf Ebene der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH als Finanzholding mit weiteren Minderheitenabzügen (Abzug der Anteile aller Aktionäre an der RZB, die nicht den Raiffeisen-Landesbanken zuzuordnen sind) eingespart.

Im Dezember 2016 wird das Closing des Verkaufs von 17,64 % Anteile an der UNIQA durch die RZB an die UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung erwartet; gleichzeitig würde die RZB 2,24 % der Anteile an der UNIQA von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Ziel der Bündelung aller Beteiligungen der RBG Österreich an der UNIQA bei der RZB kaufen. Nach Abschluss der geplanten Transaktionen wird die RZB einen Anteil von rund 10,87 % an der UNIQA halten. Diese Maßnahmen erhöhen die CET1-Quote der RZB (jeweils konsolidiert) um 40 Basispunkte transitional und 60 Basispunkte fully loaded.

Die RBI beschloss im Februar 2015 ein Transformationsprogramm zur Stärkung der Kapitalbasis (Zielquote bis Ende 2017 von mindestens 12 % CET1 und von mindestens 16 % Eigenmittel jeweils fully loaded, dh ohne Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß CRR) sowie zur Reduktion des Risikos, um Kapazitäten für Wachstum in den vielversprechendsten Märkten zu schaffen. Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits erfolgreich umgesetzt:

- Verkauf der slowenischen Tochterbank: vollzogen mit Wirksamkeit 30.6.2016
- Restrukturierung in Ungarn: Die Konzentration auf das profitable Firmenkundengeschäft soll den effizienteren RWA Einsatz aus Risiko-/Ertragssicht sicherstellen. Damit einhergehend erfolgte eine Konzentration auf Premium-Retailkunden (Private Banking, Affluent Banking), dies vornehmlich als Refinanzierungsbasis sowie zur Verbesserung der Ertragslage. Flankierende Maßnahmen waren eine umfassende Restrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation (zB Aufbau eines Shared Service Center in Ostungarn, Verlegung des Head Office an den Stadtrand, Erhöhung der Führungsspanne bei gleichzeitiger Verminderung des Personalstands um ca 10 % auf Basis Vollzeitbeschäftigte, Bereinigung des Filialnetzes um ca 50 %).

Weiters startete die RBI die Eingliederung der Direktbank ZUNO BANK AG in die tschechischen und slowakischen Tochterbanken.

Außerdem erfolgten Anpassungen bei den Leasingeinheiten; dazu zählt der Verkauf der Anteile der RBI an der Raiffeisen-Leasing Polska S.A. an die PKO Leasing S.A. Die Transaktion hat einen positiven Effekt von rund 33 Basispunkten auf die CET1 Quote (fully loaded) der RBI. Für die fusionierte Einheit aus RZB und RBI würde der positive Effekt rund 28 Basispunkte betragen.

Die Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen soll bis Ende 2017 abgeschlossen sein:

- Verkauf der polnischen Raiffeisen Bank Polska S.A.: Um von der starken Marktkonsolidierung in Polen profitieren zu können, wären substanzielle kapitalstärkende Maßnahmen erforderlich gewesen. Im Sinn der Fokussierung von Kapitalressourcen auf ausgewählte Märkte beschloss RBI, sich aus diesem Markt zurückzuziehen. Sollte der Verkauf bis Mitte 2017 nicht erfolgt sein, sollen gemäß einer Vereinbarung mit der polnischen Bankenaufsicht mindestens 15% der Aktien der Raiffeisen Bank Polska S.A. an der Börse Warschau gelistet werden.
- Rückzug aus den USA und Redimensionierung in Asien: Fokussierung auf die europäischen Märkte und Reduktion der Komplexität innerhalb der Gruppe.
- Reduktion der risikogewichteten Aktiva der russischen Einheit um bis zu 20 %: In Russland verfügt die RBI über eine profitable Bank mit ausgezeichnetem Ruf und bonitätsstarken Kunden. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld in Russland sowie gruppenweite Risikosteuerungsaspekte machen es jedoch erforderlich, Geschäftsvolumen und Risiko in diesem Markt zu reduzieren.
- Weitere kurz- bis mittelfristige Optimierungsmaßnahmen: Reduktion der risikogewichteten Aktiva in der ukrainischen Tochterbank um ca 30 %. In der Ukraine verfügt die RBI über eine Tochterbank mit guter Marktposition und im Vergleich mit anderen ukrainischen Banken guter Ertragslage. Dennoch war aufgrund des geopolitischen Umfelds sowie der damit einhergehenden schwierigen wirtschaftlichen Situation des Landes sowie unter Berücksichtigung der gruppenweiten Risikosteuerungsaspekte eine Geschäftsreduktion erforderlich.

Freiwerdendes Kapital und Risikotragfähigkeit werden jenen Märkten zugeordnet, die nachhaltig zur Werterhöhung der RBI beitragen sollen (zB Slowakei, Tschechische Republik, Rumänien). Die Maßnahmen zur Steigerung der Kapitaleffizienz werden durch konzernweites Kosten- und Risikomanagement flankiert.

3 Strategische Ziele und Gründe der Verschmelzung im Interesse der beteiligten Unternehmen

Wesentliche Gründe für die Verschmelzung sind die Optimierung der Kapitalsituation sowie erhöhte Transparenz für alle Stakeholder durch Komplexitätsreduktion und eine einfache und klare Governance.

3.1 Entfall des Minderheitenabzugs

Die Verschmelzung der RZB mit der RBI beseitigt den bisherigen Minderheitenabzug auf RZB-Ebene und führt im Vergleich zur heutigen RZB-Gruppe zu einer unmittelbaren Verbesserung der harten Kernkapitalquote. Der Vorteil beträgt per 30.06.2016 60 Basispunkte transitional. Unter der Annahme, dass auf die Eigenmittelausstattung der RBI per 30.06.2016 die zukünftigen Mindestanforderungen angewendet werden, ergibt sich bei einer *fully loaded* Betrachtung gegenwärtig kein Vorteil aus dem Entfall des Minderheitenabzugs (im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Konzernstruktur würde sich aber bei späterem Aufbau von Kapital dieser Effekt auch bei einer *fully loaded* Betrachtung in entsprechender Weise wieder ergeben).

Der Entfall des Minderheitenabzugs erleichtert auch die zukünftige Aufbringung von regulatorischen Eigenmitteln, sei es durch Thesaurierung oder durch Emissionen.

Im Vergleich zur RBI-Gruppe vor Verschmelzung wird der Konzern der fusionierten Einheit eine transitional wie fully loaded CET1 Quote haben, die 90 Basispunkte bzw 100 Basispunkte niedriger liegt.

In einer Gesamtbetrachtung bedeutet die Verschmelzung einen Vorteil auch für die RBI, da die RBI-Gruppe als Teil der RZB-Gruppe durch die Eigenmittelausstattung derselben beschränkt ist. Jede diesbezügliche Verbesserung (siehe oben III.1) unterstützt die geschäftlichen Aktivitäten der RBI.

3.2 Einfachere und transparentere Organisationsstruktur

Einhergehend mit der Verschmelzung wäre eine Vereinfachung der RZB-Konzernstruktur und damit auch eine Effizienzsteigerung der regulatorischen Eigenmittelrechnung. So werden Planungs- und Bewilligungsprozesse (zB Kapitalplanung, Einzelgeschäftsgenehmigungen, etc) auf der Ebene des fusionierten Instituts zusammengefasst und wechselseitige Abstimmungen können entfallen.

Die aus der Verschmelzung hervorgehende Einheit hat einen besseren Zugang zu Kapitalmärkten, um alle Formen von regulatorischen Eigenmitteln emittieren zu können. Sie wird daher in Zukunft flexibler auf geänderte Eigenmittelanforderungen reagieren können.

3.3 Effizientere Governance

Die fusionierte Einheit verfügt über eine einfache und klare Governance, was die Transparenz und Reaktionsgeschwindigkeit erhöht. Entscheidungen auf Ebene von RBI bedürfen vielfach zusätzlich der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat von RZB, künftig kann die Entscheidung auf Ebene ausschließlich von RBI durch deren Organe getroffen werden. Außerdem erleichtert die neue Struktur mit einem verschmolzenen Institut die Beaufsichtigung durch die Behörden (für beaufsichtigte Institute und für Aufsichtsbehörden), weil die Aufsichtsbehörden bislang vor allem das übergeordnete Kreditinstitut RZB im Blickfeld hatten, nicht so sehr die RBI. Künftig können Institut (RBI) und Aufsichtsbehörden einen gleichgerichteten Ansatz verfolgen.

4 Zukünftige strategische Ausrichtung der fusionierten Einheit

4.1 Vision & Mission

Die fusionierte Einheit soll eine führende Universalbank in Österreich und CEE bleiben, gut positioniert um in Ost- und Mitteleuropa strukturelle Wachstumspotentiale auszunützen und von stabilen Erträgen und einer starken Marktposition in Österreich zu profitieren. Dies wird durch eine ausgeglichene Kapital- und Liquiditätsposition als Basis für künftiges Wachstum verstärkt. Eine gestraffte Organisationsstruktur soll diese Strategie unterstützen.

Die Präsenz der fusionierten Einheit in vielen Ländern erlaubt es, grenzüberschreitende Synergien im Konzern zu generieren.

4.2 Kundenstrategie

4.2.1 Geographische Präsenz

- Die fusionierte Einheit betrachtet Österreich und CEE als ihre Heimmärkte
- In Österreich hat die fusionierte Einheit eine starke Marktposition bei großen Unternehmen und institutionellen Kunden sowie hohe Marktanteile bei der Vermögensverwaltung und Bausparprodukten
- Im CEE-Raum, wo die fusionierte Einheit 14 lokale Netzwerkbanken sowie weitere Leasinggesellschaften und spezialisierte Finanzdienstleister betreibt, ist sie in neun Staaten ein führender regionaler Spieler innerhalb der Top 5 (Basis: Kundenkredite)
- Darüber hinaus werden Unternehmen und institutionelle Kunden mit einem Österreich- oder CEE Konnex betreut

4.2.2 Geschäftsmodell

- Die fusionierte Einheit ist fokussiert auf langfristige Bindungen mit Retail- und Firmenkunden, ausgewählten institutionellen Kunden sowie Kunden und Mitgliedern aus der RBG Österreich
- Priorisierung erfolgt auf Basis der gesamten wirtschaftlichen Attraktivität innerhalb der einzelnen Segmente
- Alle Geschäftseinheiten haben die Zielsetzung, nachhaltig Wert zu schaffen und sollen dem Risikoappetit der fusionierten Einheit entsprechen

4.2.3 Zielkunden

- Retail (in CEE und selektiv in Österreich)
 - Massengeschäft
 - Premium & Privatkunden
 - Selbstständige Unternehmer, Kleinst- und Kleinunternehmen
- Firmenkunden
 - Zielgruppe: Top 1.000 Firmenkunden in Österreich
 - Multinationale Firmenkunden mit Österreich und CEE-Fokus
 - Lokal: große und mittelgroße Firmenkunden
- Institutionelle Kunden
 - Fokus auf Geschäft, das Provisionen (fee income) statt Zinsertrag erwirtschaftet
- Mitglieder der RBG Österreich

4.2.4 Angebotene Dienstleistungen

- Finanzdienstleistungen für in Österreich und CEE tätige Kunden
- Umfassendes Multi-Channel Angebot für Retail Kunden in CEE und für Spezialprodukte in Österreich

- Maßgeschneidertes Angebot für spezifische Geschäftssegmente abhängig von Marktstruktur und Kundenbedürfnissen
- Durch das weitreichende Netzwerk der fusionierten Einheit ermöglichte kundenorientierte Lösungen auf qualitativ hohem Standard für westeuropäische Großkunden mit Bezug zu Österreich und CEE
- Leistungen im Rahmen der Zentralinstitutsfunktion, ua das Verwalten und Einheben der Liquiditäts- und Mindestreserve
- Spezialisierte Finanzdienstleistungen und -produkte (Bauspardarlehen, Vermögensverwaltung, Factoring) für Kunden der RBG Österreich über die zentralisierten Verbundunternehmen
- Kompetenzzentrum für Digital Banking und Innovationsmanagement der fusionierten Einheit und der RBG Österreich (Planung, Entwicklung, Umsetzung)

4.2.5 Unmittelbare Vorhaben

- Rasche Realisierung von Synergiepotentialen, insbesondere hinsichtlich Governance und Prozessoptimierung aus der Verschmelzung
- Engere Zusammenarbeit und vermehrter Know-How-Transfer bei Produkt- und Prozessinnovationen zwischen den Verbundunternehmen, allen RBG Österreich Mitgliedern und der fusionierten Einheit
- Entwicklung und Umsetzung einer digitalen Roadmap in der fusionierten Einheit; Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Unterstützung der Business Lines beim Lösen aktueller digitaler Anforderungen an IT und Prozesse und beim Heben von Synergien

4.2.6 Finanzielle Ziele

Folgende Kennzahlen werden von der fusionierten Einheit angestrebt:

- Bis Ende 2017 eine CET1 Ratio (fully loaded) von mindestens 12 % und eine Gesamteigenmittelquote (fully loaded) von mindestens 16 %
- Der Return on Equity vor Steuern mittelfristig rund 14 % und der Konzern-Return-on-Equity rund 11 %
- Cost/Income Ratio von mittelfristig 50 % bis 55 %

IV. ERLÄUTERUNG DER UMRÜNDUNGSSCHRITTE

1 Umgründungsplan

Die RZB ist Alleingeschafterin der RI Bet. Die RI Bet ist mit 177.847.115 (rund 60,7 %) Stammaktien an der börsennotierten RBI beteiligt.

Es ist geplant, in einem ersten Schritt zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr, die RI Bet als übertragende Gesellschaft *up-stream* mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation der RI Bet mit der RZB als übernehmender Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals der RZB zu verschmelzen.

Weiters ist geplant, in einem zweiten Schritt ebenfalls zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr, die RZB (einschließlich des Vermögens der RI Bet) als übertragende Gesellschaft *down-stream* mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation der RZB mit der RBI als übernehmender Gesellschaft unter Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 219 ff AktG zu verschmelzen.

Die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB und die anschließende Verschmelzung der RZB mit der RBI betreffen teilweise dasselbe Vermögen, nämlich Aktien an der RBI. Die beiden Umgründungsschritte sollen auf denselben Stichtag, nämlich den 30.06.2016, 24:00 Uhr, wirken. RI Bet, RZB und RBI haben daher einen steuerlichen Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG festgelegt, auf den in sämtlichen Umgründungsverträgen, also im Verschmelzungsvertrag über die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB und im Verschmelzungsvertrag über die Verschmelzung der RZB mit der RBI, Bezug genommen und auf den auch in diesem Verschmelzungsbericht verwiesen wird.

Die Geschäftsführung der RI Bet und der Vorstand der RZB haben einen Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB aufgestellt. Dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung der RZB vor dieser Hauptversammlung abgeschlossen werden.

Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI haben einen Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RZB mit der RBI aufgestellt. Dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird vorbehaltlich der Genehmigung durch Hauptversammlungen der RZB und der RBI vor diesen Hauptversammlungen abgeschlossen werden.

2 Wesentliche Schritte der Up-Stream Verschmelzung RI Bet mit RZB

2.1 Allgemeines

Als Vorbereitungsschritt der beabsichtigten Zusammenführung der RZB mit der RBI ist geplant, die RI Bet aufgrund der Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags zwischen der RI Bet und der RZB im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RZB zu übertragen. Ziel dieser Verschmelzung ist, dass die RZB vor Durchführung der Verschmelzung von RZB und RBI unmittelbar an der RBI beteiligt ist und die Aktionäre von der RZB unmittelbar Aktionäre von der RBI werden können (einschließlich der Übertragung der Aktien der RZB an der RBI von rund 60,7 % an die Aktionäre von der RZB gemäß § 224 Abs 3 AktG; siehe unten [IV.3.4]).

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB erfolgt gemäß § 234 AktG iVm §§ 96 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG.

Die Eintragung der Verschmelzung der RI Bet mit der RZB in das Firmenbuch soll unmittelbar vor der Eintragung der Verschmelzung der RZB mit der RBI in das Firmenbuch erfolgen.

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der RI Bet bei der RZB statt.

Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG ist der 30.06.2016, 24:00 Uhr. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens von RI Bet die RZB, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der RI Bet eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der RI Bet als auf Rechnung der RZB vorgenommen.

2.3 Vermögensübertragung

Der Verschmelzung der RI Bet mit der RZB wird der Zwischenabschluss der RI Bet zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinn von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die RI Bet als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der RI Bet auf die RBI übergegangen.

2.4 Kapitalmaßnahmen

Da die RZB alleinige Gesellschafterin der RI Bet ist, hat gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der RZB aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. Das Grundkapital der RZB wird sohin aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht.

2.5 Prüfung

Der Verschmelzungsbericht der Geschäftsführung der RI Bet gemäß § 100 GmbHG iVm § 220a AktG und der Verschmelzungsbericht des Vorstands der RZB gemäß § 220a AktG ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die RZB alleinige Gesellschafterin der RI Bet ist.

Eine Verschmelzungsprüfung durch Verschmelzungsprüfer der RI Bet und der RZB gemäß § 220b AktG ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1 AktG und § 100 GmbHG nicht erforderlich, da die RZB alleinige Gesellschafterin der RI Bet ist.

Der Aufsichtsrat der RZB wurde von deren Vorstand schriftlich über die geplante Verschmelzung gemäß § 232 Abs 3 AktG informiert. Eine Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der RZB gemäß § 220c AktG ist gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die RZB alleinige Gesellschafterin der RI Bet ist. Die RI Bet hat keinen Aufsichtsrat.

2.6 Beschlussfassung und Firmenbucheintragung

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der RZB am 23.1.2017 über diese Verschmelzung Beschluss fasst. Der Verschmelzungsvertrag wird im Entwurf durch die Geschäftsführung der RI Bet und den Vorstand der RZB spätestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RZB beim Handelsgericht Wien eingereicht. Die durch die Geschäftsführung der RI Bet und den Vorstand der RZB spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung der RZB offenzulegenden Verschmelzungsunterlagen sowie die Unterlagen betreffend die Verschmelzung der RZB mit der RBI werden am Sitz der RZB zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt zugänglich gemacht.

Der Beschluss der Hauptversammlung der RZB bedarf zwingend einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Zustimmung der Generalversammlung der RI Bet ist gemäß § § 234 iVm § 232 Abs 1a AktG nicht erforderlich, da die RZB alleinige Gesellschafterin der RI Bet ist.

Mit Eintragung der Verschmelzung der RI Bet mit der RZB treten folgende Rechtswirkungen ein: Das gesamte Vermögen der RI Bet (insbesondere deren Beteiligung an RBI) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RZB über. Die RI Bet erlischt ohne Liquidation.

Die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB ist ein für die nachfolgende beabsichtigte Verschmelzung der RZB auf die RBI vorbereitender Schritt.

2.7 Genehmigungsvorbehalte

Die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Aufschiebende Bedingungen für die Verschmelzung der RI Bet mit der RZB sind die Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA), die aufsichtsbehördliche Erlaubnis gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR an die RBI für das B-IPS und die Genehmigung der Hauptversammlung der RZB.

3 Wesentliche Schritte der Down-Stream Verschmelzung RZB mit RBI

3.1 Allgemeines

Es ist geplant, die RZB aufgrund der Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags zwischen der RZB und der RBI im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RBI zu übertragen.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Verschmelzung der RZB mit der RBI erfolgt als Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG.

Die Eintragung der Verschmelzung der RZB mit der RBI in das Firmenbuch soll unmittelbar nach der Eintragung der Verschmelzung der RI Bet mit der RZB in das Firmenbuch erfolgen.

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der RZB bei der RBI statt.

Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG ist der 30.06.2016, 24:00 Uhr. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der RZB die RBI, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der RZB eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der RZB als auf Rechnung der RBI vorgenommen.

3.3 Vermögensübertragung

Der Verschmelzung der RZB mit der RBI wird der geprüfte Zwischenabschluss der RZB zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die RZB als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgelagerten Verschmelzung von RI Bet an die RZB übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Abwicklung der RZB auf die RBI übergegangen.

3.4 Kapitalmaßnahmen

Zur Durchführung der Verschmelzung und Gewährung der Gegenleistung wird die RBI ihr Grundkapital von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe von 35.960.583 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung an die Aktionäre der RZB zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RBI übertragene Gesellschaftsvermögen der RZB (unter Ausschluss der von der RZB nach vorgelagerter Verschmelzung mit der RI Bet direkt gehaltenen 177.847.115 Stück Aktien an der RBI, welche gemäß § 224 Abs 3 AktG zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB unmittelbar an diese ausgekehrt werden). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der RBI auf die im Zuge der zur Durchführung der Verschmelzung notwendigen Kapitalerhöhung der RBI ausgegebenen jungen Aktien ist gemäß § 223 AktG ausgeschlossen.

3.5 Prüfung

Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI erstatten den gegenständlichen gemeinsamen Verschmelzungsbericht gemäß § 220a AktG über die Verschmelzung der RZB mit der RBI.

Weiters werden folgende Prüfungshandlungen gesetzt:

Das Handelsgericht Wien hat mit Beschluss vom 7.10.2016 Interfides zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer für die übertragende und die übernehmende Gesellschaft gemäß § 220b AktG bestellt. Der Verschmelzungsprüfer prüft insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Verschmelzung (einschließlich des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) sowie in wirtschaftlicher Hinsicht die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses einschließlich der Angemessenheit der Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses und ob besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind. Der Bericht des Verschmelzungsprüfers wird bei der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 221a Abs 2 AktG gemeinsam mit den weiteren Verschmelzungsunterlagen (einschließlich dieses Verschmelzungsberichts) einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlungen, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen sollen, aufgelegt.

Der Aufsichtsrat von RZB und der Aufsichtsrat von RBI prüfen jeweils den Hergang der Verschmelzung (einschließlich des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags) auf Grundlage des Verschmelzungsberichts der Vorstände der RZB und der RBI sowie des Prüfungsberichts des Verschmelzungsprüfers (siehe § 220c AktG). Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat der RZB und durch den Aufsichtsrat der RBI sind vor allem die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verschmelzung, der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und ob die Verschmelzung zweckmäßig ist. Jeder der Aufsichtsräte prüft den Vorgang der Verschmelzung gesondert und beschließt über die Prüfung und den Prüfungsbericht gesondert; dessen ungeachtet ist in Aussicht genommen, dass die Aufsichtsräte von RZB und RBI einen gemeinsamen Bericht über die Prüfung der Verschmelzung erstellen. Der Bericht der Aufsichtsräte von RZB und RBI über die Prüfung der Verschmelzung wird bei übertragender und übernehmender Gesellschaft gemäß § 221a Abs 2 AktG gemeinsam mit den weiteren Verschmelzungsunterlagen (einschließlich dieses Verschmelzungsberichts) einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlungen, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen sollen, aufgelegt.

Das Handelsgericht Wien hat ferner mit Beschluss vom 10.10.2016 Interfides gemäß § 223 Abs 2 iVm §§ 25 ff AktG zum Prüfer der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung bestellt. Gegenstand dieser Prüfung ist, ob der Beschluss über die Kapitalerhöhung die erforderlichen Festsetzungen enthält und insbesondere ob der Wert des aufgrund der Verschmelzung zu übertragenden Vermögens den Ausgabebetrag der durch die Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien deckt (inhaltlich eine Sacheinlagenprüfung). Eine Auflage des Prüfungsberichts gemäß § 223 Abs 2 iVm §§ 25 ff AktG über die Prüfung der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung bei übertragender und übernehmender Gesellschaft ist nicht vorgesehen, auch weil die Prüfung der Kapitalerhöhung erst nach der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die den Beschluss über die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung fassen soll, abgeschlossen werden kann, und nicht gemäß § 221a Abs 2 AktG notwendig.

3.6 Beschlussfassung und Firmenbucheintragung

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der RZB am 23.1.2017 und die Hauptversammlung der RBI am 24.1.2017 über diese Verschmelzung Beschluss fassen werden. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wird durch den Vorstand der RZB und den Vorstand der RBI spätestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlungen der RZB und der RBI beim Handelsgericht Wien eingereicht. Die durch den Vorstand der RZB und den Vorstand der RBI spätestens einen Monat vor den Hauptversammlungen der RZB und der RBI offenzulegenden Verschmelzungsunterlagen sowie die Unterlagen betreffend die Verschmelzung der RI Bet mit RZB werden am Sitz der Gesellschaften zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt und auf der Website der RBI zugänglich gemacht.

Der Verschmelzungsvertrag zwischen RZB und RBI bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der RZB und der RBI. Der Beschluss der Hauptversammlungen bedarf jeweils zwingend einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Mit Eintragung der Verschmelzung der RZB mit RBI treten folgende Rechtswirkungen ein: Das gesamte Vermögen der RZB (samt dem aufgrund der vorgelagerten Verschmelzung von RI Bet auf die RZB übertragenen Vermögen, jedoch ohne die gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB auszukehrenden Aktien, welche die RZB nach Durchführung der vorgelagerten Verschmelzung unmittelbar an der RBI hält) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI über. Die RZB erlischt ohne Abwicklung.

Die vorgelagerte Verschmelzung der RI Bet mit der RZB ist ein für die Verschmelzung der RZB mit der RBI vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung der RI Bet mit der RZB durch Firmeneintragung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verschmelzung der RZB mit der RBI. Die Firmeneintragung wird bis Ende März 2017 angestrebt.

3.7 Genehmigungsvorbehalte

Die Verschmelzung der RZB mit der RBI ist weiters aufschiebend bedingt mit der Bewilligung der FMA gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG (siehe im Einzelnen Abschnitt VI.10).

Die Verschmelzung der RZB mit der RBI unterliegt nicht der europäischen Zusammenschlusskontrolle oder der Zusammenschlusskontrolle in Österreich oder anderen Staaten, weil es sich um einen Zusammenschluss von Konzernunternehmen handelt.

V. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG

1 Bilanzielle Auswirkungen

1.1 Verschmelzung der RI Bet mit der RZB

1.1.1 Allgemeines

Der Verschmelzungstichtag ist der 30.06.2016.

Der Verschmelzung liegt die Schlussbilanz der RI Bet zum 30.06.2016 zugrunde, die vom Abschlussprüfer geprüft wurde.

Das übertragene Vermögen der RI Bet besteht aus der 60,7 % Beteiligung an der RBI, die teilweise durch ein Darlehen der RZB refinanziert ist, und Bankguthaben bei der RZB. Das buchmäßige Eigenkapital der übertragenden RI Bet ist positiv.

Das Nennkapital der übernehmenden RZB bleibt unverändert.

Die RZB übernimmt das Vermögen der RI Bet zu den unternehmensrechtlichen Buchwerten. Die aufgrund der Verschmelzung durch Confusio untergehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere ein Darlehen der RZB von rund EUR 693 Mio, werden ausgebucht. Auf der Aktivseite erhöht sich der Anteil an verbundenen Unternehmen um den Wert, um den der Buchwert der Beteiligung der RI Bet an der RBI höher war als der Buchwert der RZB an der RI Bet (im Ergebnis im Betrag der von der RI Bet gezeichneten Kapitalerhöhung der RBI im Jahr 2014). Gleichzeitig verringert sich der Stand an Kundenforderungen der RZB insbesondere um den Betrag des oben genannten Darlehens. Das gesamte Eigenkapital der RZB verringert sich durch die Verschmelzung um ca EUR 8 Mio. Da die Passivseite (Eigen- wie Fremdkapital) der RI Bet größtenteils von der RZB gehalten wird, ändert sich die Bilanzsumme der fusionierten RZB nur geringfügig. Die untergehende Beteiligung der RZB an der RI Bet wird durch die Beteiligung an der RBI im Ausmaß von rund 60,7 % ersetzt.

1.1.2 Bilanzielle Darstellung (jeweils UGB, nicht konsolidiert; Bilanzen vor und nach Verschmelzung per 30.06.2016 *pro forma*)

in EUR Tausend		Verschmelzung RI BET mit RZB			Bilanz nach Verschmelzung
		RZB	RI BET	Fusionsbuchungen	
I.	Aktiva				
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.914.778	0	0	2.914.778
2.	Schuldtitel öffentl. Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	5.154.991	0	0	5.154.991
3.	Forderungen an Kreditinstitute	1.936.123	28.866	- 28.666	1.936.323
4.	Forderungen an Kunden	1.051.328	0	- 707.865	343.463
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	819.307	0	0	819.307
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	123.102	0	0	123.102
7.	Beteiligungen	41.543	0	0	41.543
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.428.225	3.857.442	- 3.182.166	6.103.501
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.572	0	0	1.572
10.	Sachanlagen	4.501	0	0	4.501
11.	Eigene Aktien	0	0	0	0
12.	Sonstige Vermögensgegenstände	195.557	3.853	- 3.986	195.424
13.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.158	1	0	1.159
	Aktiva gesamt	17.672.185	3.890.161	- 3.922.683	17.639.664
II.	Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.944.944	693.000	- 693.000	12.944.944
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	267.079	0	- 28.666	238.413
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	170.154	0	0	170.154
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	79.512	14.993	- 18.845	75.660
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.196	0	0	5.196
6.	Rückstellungen	78.288	11	6	78.294
7.	Ergänzungskapital gem. CRR	66.043	0	0	66.043
8.	Zusätzliches Kernkapital gem. CRR	0	0	0	0
9.	Gezeichnetes Kapital	492.466	1.000	- 1.000	492.466
10.	Kapitalrücklagen	1.862.143	3.115.747	- 3.115.747	1.862.143
11.	Gewinnrücklagen	1.219.602	0	0	1.219.602
12.	Hafrücklage § 23 Abs. 6 BWG	524.366	0	0	524.366
13.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	- 37.609	65.410	- 65.419	- 37.618
14.	Unversteuerte Rücklagen	0	0	0	0
	Passiva Gesamt	17.672.185	3.890.161	- 3.922.683	17.639.664

1.2 Verschmelzung der RZB mit RBI

1.2.1 Allgemeines

Der Verschmelzungstichtag ist der 30.06.2016.

Der Verschmelzung liegt die Schlussbilanz der RZB zum Stichtag 30.06.2016 zugrunde.

Da beiden Verschmelzungen derselbe Stichtag (30.06.2016) zu Grunde liegt, sind sie in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verknüpft.

Nach der Verschmelzung mit der RBI ist die RZB unmittelbar an der RBI mit 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte (unter Abzug der eigenen Aktien der RBI mit 60,82 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) beteiligt. Das Vermögen der RZB besteht neben dieser Beteiligung aus den oben in Abschnitten II.3 und II.4 beschriebenen Vermögensteilen (vor allem Beteiligungen und Liquiditätsreserve der RBG Österreich). Das Eigenkapital der übertragenden RZB ist – auch ohne die bestehende Beteiligung an der RBI, die gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre von der RZB ausgekehrt wird – positiv.

Die RBI übernimmt das auf sie übertragene Vermögen der RZB zu den unternehmensrechtlichen Buchwerten. Die aufgrund der Verschmelzung durch Confusio untergehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden ausgebucht. Dies betrifft ua auch drei Ergänzungskapital (Tier 2) Anleihen nach CRR mit einem Gesamtvolumen von ca EUR 66 Mio, die von der RBI emittiert und von der RZB gezeichnet wurden. Die RZB hat entsprechende Anleihen auch an Dritte emittiert, die im Zuge der Verschmelzung jedoch nicht untergehen, sondern als Verbindlichkeiten an die RBI übertragen werden.

Die Aktien von RZB an der RBI werden als teilweise Gegenleistung an die Aktionäre der RZB ausgekehrt und treten bei diesen an die Stelle der untergehenden Anteile an der RZB.

Darüber hinaus erhöht die RBI zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital und gibt neue Aktien an die Aktionäre der RZB aus, um diese für den Wert des übertragenen und in der RBI verbleibenden Nettovermögens zu entschädigen. Die übrigen bestehenden Aktionäre der RBI nehmen an dieser Kapitalerhöhung nicht teil; es besteht von Gesetzes wegen (§ 223 Abs 1 AktG verweist darauf, dass § 153 AktG nicht anzuwenden ist) kein Bezugsrecht.

1.2.2 Bilanzielle Darstellung (jeweils UGB, nicht konsolidiert; Bilanzen vor und nach Verschmelzung per 30.06.2016 *pro forma*)

in EUR Tausend		Verschmelzung RZB mit RBI			Bilanz nach Verschmelzung
		RBI	RZB neu	Fusionsbuchungen	
I.	Aktiva				
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	942.498	2.914.778	0	3.857.276
2.	Schuldtitel öffentl. Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	2.929.701	5.154.991	0	8.084.692
3.	Forderungen an Kreditinstitute	12.336.240	1.936.323	- 1.376.706	12.895.857
4.	Forderungen an Kunden	18.868.003	343.463	0	19.211.466
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.666.236	819.307	0	2.485.543
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	113.824	123.102	0	236.926
7.	Beteiligungen	21.348	41.543	0	62.891
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.295.561	6.103.501	- 3.857.442	10.541.620
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	37.645	1.572	- 1.308	37.909
10.	Sachanlagen	6.574	4.501	- 3	11.073
11.	Eigene Aktien	0	0	0	0
12.	Sonstige Vermögensgegenstände	4.761.984	195.424	- 32.148	4.925.261
13.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	127.411	1.159	- 4.008	124.561
	Aktiva gesamt	50.107.026	17.639.664	- 5.271.615	62.475.076
II.	Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.182.339	12.944.944	- 1.309.654	28.817.629
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.145.231	238.413	- 200	13.383.444
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	5.269.265	170.154	0	5.439.419
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.976.826	75.660	- 35.549	4.016.938
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	122.966	5.196	- 1.354	126.809
6.	Rückstellungen	366.024	78.294	- 1.373	442.944
7.	Ergänzungskapital gem. CRR	3.661.911	66.043	- 66.043	3.661.911
8.	Zusätzliches Kernkapital gem. CRR	0	0	0	0
9.	Gezeichnetes Kapital	892.031	492.466	- 382.787	1.001.710
10.	Kapitalrücklagen	4.432.675	1.862.143	- 1.862.143	4.432.675
11.	Gewinnrücklagen	1.286.563	1.219.602	- 1.219.602	1.286.563
12.	Hafrücklage § 23 Abs. 6 BWG	383.015	524.366	- 367.178	476.853
13.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	- 611.820	- 25.711	25.711	- 611.820
14.	Unversteuerte Rücklagen	0	0	0	0
	Passiva Gesamt	50.107.026	17.639.664	- 5.271.615	62.475.076

1.3 Darstellung der Verschmelzungen im IFRS Konzernabschluss von RBI

Im Vergleich zum Konzernabschluss der RZB und dem Konzernabschluss der RBI vor Verschmelzung stellt sich der Konzernabschluss der RBI nach Verschmelzung auf Basis von *pro forma* Abschlüssen wie folgt dar (alle Zahlen per 30.06.2016):

in EUR Millionen		RBI vor Verschmelzung	RBI nach Verschmelzung	RZB ohne Verschmelzung
I. Aktiva				
1.	Barreserve	9.424	12.435	12.435
2.	Forderungen an Kreditinstitute	13.747	16.171	15.605
3.	Forderungen an Kunden	70.825	80.200	80.200
4.	Kreditrisikovorsorgen	- 5.380	- 5.716	- 5.716
5.	Handelsaktiva	5.414	5.371	5.371
6.	Derivative Finanzinstrumente	1.600	1.368	1.368
7.	Wertpapiere und Beteiligungen	14.812	22.576	22.576
8.	Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen		762	716
9.	Immaterielle Vermögensgüter	606	683	683
10.	Sachanlagen	1.438	1.966	1.966
11.	Sonstige Aktiva	1.482	1.778	2.474
Aktiva gesamt		113.969	137.592	137.677
II. Passiva				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.655	28.508	28.508
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	68.941	77.761	77.655
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten	7.397	9.256	9.256
4.	Rückstellungen	760	1.035	1.035
5.	Handelspassiva	5.455	5.400	5.400
6.	Derivative Finanzinstrumente	845	841	841
7.	Sonstige Passiva	1.051	1.408	1.408
8.	Nachrangkapital	4.141	4.182	4.182
9.	Konzern-Eigenkapital	7.973	8.345	5.389
10.	Konzernergebnis des Jahres	210	236	12
11.	Kapital der nicht beherrschenden Anteile	541	620	3.991
Passiva Gesamt		113.969	137.592	137.677
III. Gewinn- und Verlustrechnung				
1.	Zinsüberschuss	1.455	1.567	1.586
2.	Neudotierung zu Kreditrisikovorsorgen	- 403	- 403	- 403
3.	Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorgen	1.052	1.164	1.183
4.	Provisionsüberschuss	719	773	773
5.	Handelsergebnis	84	88	88
8.	Ergebnis aus Derivaten und Verbindlichkeiten	- 62	- 201	- 201
9.	Ergebnis aus Finanzinvestitionen	171	287	178
10.	Personalaufwand	- 701	- 767	- 767
11.	Verwaltungsaufwand	- 569	- 620	- 620
12.	Abschreibungen auf im-/materiellen Sachanlagen	- 142	- 153	- 153
13.	Sonstiges betriebliches Ergebnis	- 101	- 103	- 103
14.	Ergebnis aus Entkonsolidierungen	- 2	6	- 77
15.	Ergebnis vor Steuern	450	474	300
16.	Steuern von Einkommen und Ertrag	- 182	- 177	- 177
17.	Ergebnis nach Steuern	268	297	123
18.	Ergebnis der nicht beherrschenden Anteile	- 58	- 61	- 111
19.	Konzernergebnis der Periode	210	236	12

Aus Sicht der RBI-Gruppe ist die Transaktion eine Sacheinlage des Vermögens der Muttergesellschaft. Dementsprechend ändert sich der *pro forma* Konzernabschluss der RBI nach Verschmelzung. Er enthält das von der RZB übertragene Vermögen (Unterschied RBI vor und nach Verschmelzung). Die nicht beherrschenden Anteile erhöhen sich um die Anteile der Raiffeisen-Landesbanken an den Verbundunternehmen, insbesondere der Valida und Raiffeisen Immobilienfonds. Entsprechend verändert sich auch das Ergebnis der nicht beherrschenden Anteile.

Im *pro forma* Konzernabschluss der RBI-Gruppe nach Verschmelzung wurden im Unterschied zum konsolidierten Abschluss der RZB-Gruppe zum 30.06.2016 bestimmte vor Eintragung der Verschmelzung veräußerungswirksame Transaktionen berücksichtigt, insbesondere betreffend die Anteile an der UNIQA Insurance Group AG und die Veräußerung der Anteile an der Raiffeisen evolution project development GmbH. Dies zeigt sich in den Bilanzpositionen Kreditforderungen an Banken, Anteile an *at equity* bewerteten Unternehmen und sonstige Aktiva (IFRS 5 Darstellung der UNIQA) sowie in den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung vor allem im Ergebnis aus Finanzinvestitionen (UNIQA Abwertung in der RZB) und im Zinsüberschuss.

2 Übernahme der Funktion als Zentralinstitut

Siehe Abschnitt II Kapitel 3.1

3 Gemeinsame Risikobetrachtung; Beitritt zum B-IPS

3.1 Gemeinsame Risikobetrachtung

Innerhalb der RBG Österreich gibt es auf verschiedenen Ebenen eine gemeinsame Risikobetrachtung, die im Rahmen des Sektorrisikokomitees zusammengeführt wird. Das Sektorrisikokomitee fungiert ua als beratendes Gremium des Vorstands der ÖRE in Risikoangelegenheiten. Zu den quartalsweise stattfindenden Sitzungen wird für die gesamte RBG Österreich ein Risikobericht auf individueller und konsolidierter Basis erstellt, der sowohl einen Value-at-Risk als auch einen ökonomischen Kapitalansatz umfasst. Der Risikobericht beinhaltet neben dem Gesamtrisiko und dessen Abgleich mit der Risikotragfähigkeit Detailberichte zu allen wesentlichen Risiken, insbesondere zum Kredit- und Länderrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktrisiko und dem operationellen Risiko. Ebenso ist das Liquiditätsrisiko unter verschiedenen Szenarien Gegenstand der Betrachtung. Das regelmäßige Monitoring der Risikoverläufe und diesbezüglicher Grenzwerte wird durch ein Bilanzkennziffern- und Benchmark-basiertes Frühwarnsystem, Stresstests sowie eine aktive Marktbeobachtung und ein Gruppenexposure-Monitoring ergänzt.

3.2 Die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE)

Alle Institute der RBG Österreich unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG). Für sämtliche Stufen der RBG Österreich, nämlich die Raiffeisenbanken, die Raiffeisen-Landesbanken, die RZB und die RBI nimmt ÖRE die Funktion als gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die RBG Österreich wahr.

3.3 Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich

Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) garantiert in Ergänzung zur gesetzlichen österreichischen Einlagensicherung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Reserven der teilnehmenden Ban-

ken die Einlagensicherung für bis zu 100 % der Kundeneinlagen. Sie umfasst sämtliche Einlagen der Sparer, unabhängig davon, ob es sich um Privatkunden oder um Unternehmen handelt. Sie umfasst auch Fremdwährungseinlagen sowie die eigenen Wertpapieremissionen der Mitgliedsbanken.

Die auf Ebene der Bundesländer bestehenden Landes-Kundengarantiegemeinschaften haben sich auf Bundesebene mit der RZB und der RBI in der RKÖ zusammengeschlossen. Der RKÖ gehören heute rund 83 % aller österreichischen Raiffeisenbanken an und sie umfasst rund 94 % der gesamten Einlagen der RBG Österreich. Derzeit sind Raiffeisenbanken und Raiffeisen-Landesbanken aus sieben Bundesländern, die RZB und die RBI Mitglieder der RKÖ.

3.4 Institutionelles Sicherungssystem

In der RBG Österreich sind seit Ende 2014 von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigte institutionelle Sicherungssysteme (IPS) etabliert, die die teilnehmenden Institute zusätzlich absichern und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellen. Die IPS haben das Ziel, einer Insolvenz oder einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall vorzubeugen. Siehe im Einzelnen die nachstehenden Ausführungen.

3.5 Was ist ein IPS?

Ein IPS (*institutional protection scheme*; IPS) ist eine gemäß CRR vertragliche oder satzungsgemäße Haftungsvereinbarung, die geschlossen wurde, um Mitgliedsinstitute abzusichern und insbesondere deren Liquidität und Solvenz sicher zu stellen. Mitglieder eines IPS müssen

- ein Kreditinstitut, eine (gemischte) Finanzholding, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Anbieter von Nebendienstleistungen sein,
- ihren Sitz in Österreich haben und
- ein überwiegend homogenes Geschäftsprofil aufweisen.

Die Haftungsvereinbarung stellt sicher, dass die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mittel gewährt werden kann und kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlungen von Verbindlichkeiten vorhanden oder abzusehen ist.

Das IPS verfügt über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung von Risiken seiner Mitglieder und des IPS insgesamt sowie Möglichkeiten der Einflussnahme. Es führt eigene Risikobewertungen durch, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Angemessenheit der Systeme wird von den zuständigen Behörden bestätigt und regelmäßig überwacht.

Das IPS erstellt und veröffentlicht jährlich einen konsolidierten oder aggregierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht über das IPS insgesamt.

Bei der Eigenmittelrechnung eines IPS muss sichergestellt sein, dass die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS beseitigt werden.

Wesentliche Vorteile, die sich aus der Teilnahme an einem IPS ergeben, sind:

- Keine Verpflichtung, Beteiligungen oder andere Eigenmittelbestandteile an Mitgliedern desselben IPS (insbesondere des Zentralinstituts), von den eigenen Eigenmitteln abzuziehen.
- Möglichkeit, Forderungen an Mitglieder desselben IPS mit 0 % Risiko zu gewichten.
- Möglichkeit, Forderungen an Mitglieder desselben IPS im Rahmen der Berechnung der Großveranlagungsgrenzen mit 0 % zu gewichten.

3.6 Konkrete Ausgestaltung des B-IPS der RBG Österreich

In Österreich bestehen das B-IPS (RZB, alle Raiffeisen-Landesbanken, Posojilnica Bank (ehemals Zveza Bank), RWBB und Raiffeisen Bausparkasse) und sechs Landes-IPS (L-IPS) (die jeweilige Raiffeisen-Landesbank mit ihren Raiffeisenbanken). In Salzburg und in Kärnten bestehen keine L-IPS, dort bestehen weiterhin Solidaritätsvereine auf freiwilliger Basis, die aber keine aufsichtsrechtliche Wirkung entfalten. Alle IPS der RBG Österreich basieren auf Verträgen und sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Jedes Mitglied des B-IPS kann seine Mitgliedschaft im B-IPS unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals kündigen.

In dem neuen Syndikatsvertrag (siehe Abschnitt VII.3 unten) soll das Einvernehmen der Raiffeisen-Landesbanken festgehalten werden, dass das B-IPS für die Dauer der Syndikatsbindung der Raiffeisen-Landesbanken aufrecht bleiben soll. Es soll vereinbart werden, dass – solange die Raiffeisen-Landesbanken mit 40% an RBI beteiligt sind – bei einer Kündigung des B-IPS-Vertrags, die zur Bestandsgefährdung des B-IPS oder zur Unzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage nach den Kriterien der Sanierungs- oder Gruppensanierungspläne bei einer (oder mehreren) der Raiffeisen-Landesbank(en) führt, Schritte (etwa Hemmung der Kündigungsfrist des B-IPS-Vertrags für bis zu zwölf Monate, Verhandlungen über gemeinschaftliche angemessene Maßnahmen (auch allfällige Beteiligungsveräußerungen) gesetzt werden, um diese Nachteile möglichst hintanzuhalten.

Die RBI soll im Interesse der Stabilität der RBG Österreich – es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor – (a) während der Dauer der ersten drei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung keine Kündigung ihrer Mitgliedschaft im B-IPS erklären und (b) danach, solange die Raiffeisen-Landesbanken an RBI zusammen zu mindestens 40% des Grundkapitals beteiligt sind, soll sich RBI bemühen, den B-IPS-Vertrag nicht zu kündigen, wenn (i) damit die Bestandskraft des B-IPS gefährdet wird oder (ii) dies bei einer oder mehreren der Raiffeisen-Landesbank(en) zu einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage nach den Kriterien der Sanierungs- oder Gruppensanierungspläne führt und im Fall einer Kündigung mit Eintritt dieser Folgen zur Unzeit, soll sich RBI dafür einsetzen, angemessene Maßnahmen zu vereinbaren, um diese Nachteile möglichst hintanzuhalten (dazu soll für bis zu zwölf Monate der Lauf der Kündigungsfrist des B-IPS-Vertrags gehemmt werden). Die Kündigung des B-IPS-Vertrags durch die RBI soll nur aufgrund Genehmigung des Aufsichtsrats der RBI mit einer 3/4 Mehrheit möglich sein.

Die Organisation des B-IPS ist folgende:

3.6.1 Der Risikorat

Entscheidungsorgan im B-IPS ist der Risikorat. Es überprüft und bewilligt Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere die Freigabe und Verwendung von Mitteln des B-IPS Fonds. Jedes

Mitglied des B-IPS entsendet ein Mitglied in den Risikorat (wobei Mitglieder derselben Kreditinstitutsgruppe nur ein gemeinsames Mitglied entsenden dürfen).

Der Risikorat wählt aus seiner Mitte für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jeweils in einzelnen Wahlgängen, einen Vorsitzenden und je einen ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden. Die jeweiligen Kandidaten sind bei der Wahl voll stimmberechtigt.

Der Vorsitzende des Risikorates vertritt das B-IPS nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden.

Das Abstimmungsquorum setzt sowohl eine Mehrheit von mehr als 50 % der bei einer Sitzung des Risikorats repräsentierten Bemessungsgrundlage (Durchschnitt der Betriebsergebnisse der drei vorangegangenen Geschäftsjahre) (Kapitalstimmrecht) als auch eine Mehrheit von 3/4 der in einer Sitzung anwesenden Ratsmitglieder voraus.

Das Kapitalstimmrecht wird jedoch für ein einzelnes Mitglied mit 49 % der in einer Sitzung repräsentierten Bemessungsgrundlage begrenzt; dies hat zur Folge, dass ein einzelnes Mitglied keine Kapitalmehrheit im Risikorat erlangen kann (wie auch keine Kopfmehrheit).

3.6.2 Der B-IPS Fonds

Das B-IPS verfügt über ein dotiertes Sondervermögen, um seine Mitglieder gegebenenfalls unmittelbar unterstützen zu können. Die Zielausstattung des Sondervermögens wurde auf Basis jährlicher Stresstests durch die OeNB zuletzt mit EUR 827 Mio festgesetzt und muss bis Ende des Jahres 2022 aufgebracht sein. Zielsetzung ist, dass die für den Stressfall errechnete Kapitallucke bis Ende 2022 zu 50 % durch das Sondervermögen abgedeckt werden muss.

Die jährliche Gesamtdotierung des Fonds ergibt sich aus der Differenz des Ist-Standes und des Zielwerts dividiert durch die Jahre bis 2022. Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der jährlichen Gesamtdotierung ist nach dem B-IPS Vertrag das Verhältnis des Durchschnitts des Betriebsergebnisses jedes Mitgliedes der letzten drei Geschäftsjahre, wird aber jedes Jahr neu im Risikorat beschlossen.

Die laufende Beitragsleistung der RZB an den Fonds betrug 2015 ca EUR 25 Mio, jene der RZB-Gruppe ca EUR 40 Mio und die Gesamtleistung aller Mitglieder ca EUR 70 Mio. Neben der laufenden Dotierung gab es 2015 noch eine Sonderdotierung von ca EUR 30 Mio für den Unterstützungsfall der Posojilnica Bank (ehemals Zveza Bank). Ende 2015 befanden sich EUR 106 Mio im Sondervermögen (RZB Anteil EUR 66 Mio).

Dotierungen in den B-IPS Fonds werden in der Bilanzierung laut UGB und IFRS nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern als Zubuchungen zu einem Sondervermögen ausgewiesen bzw (nur UGB) direkt im Eigenkapital gebucht (Aktivtausch Sondervermögen / Kassa und - nur UGB - Passivtausch Gewinnrücklage / B-IPS Rücklage). Das Sondervermögen wird in der Eigenmittelrechnung von den Eigenmitteln abgezogen (bzw die B-IPS Rücklage nicht zu den Eigenmitteln gezählt). Die Verwendung von Mitteln des B-IPS Fonds (dh von Mitteln des Sondervermögens für Unterstützungsleistungen) wird im UGB ebenfalls direkt über das Eigen-

kapital ohne Zwischenschaltung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, während im IFRS die Verwendung gewinnmindernd über die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt.

3.6.3 Rolle der ÖRE im B-IPS

Innerhalb des B-IPS veranlagt die ÖRE als Treuhänder die Mittel des B-IPS Fonds (Sondervermögen der Mitglieder des B-IPS), die im Bedarfsfall den B-IPS Mitgliedern zukommen sollen. Weiters betreibt die ÖRE die Sicherungssysteme des B-IPS und schlägt dem Risikorat Maßnahmen des B-IPS vor. Die RBI ist bereits heute Mitglied der ÖRE und es gelten daher für sie dieselben Risikomindest- und Meldestandards wie für die B-IPS Mitglieder.

3.6.4 Mögliche Hilfsmaßnahmen und der Anspannungsgrundsatz

Alle Maßnahmen und Hilfeleistungen werden vom Risikorat beschlossen:

In Abhängigkeit von Schwere und Bedarf erfolgen zuerst präventive und weniger umfangreiche Maßnahmen: besondere Berichtspflichten, Managementgespräche, Nachhaltigkeitsanalyse und Erstellung Sanierungskonzept, etc.

Wenn Hilfeleistung trotz verordneter Maßnahmen erforderlich ist, wird zunächst aus dem Sondervermögen des IPS Hilfe geleistet. Wenn über das Sondervermögen hinaus mehr Mittel erforderlich sein sollten, können ad hoc Hilfeleistungen beschlossen werden. Diese sind nach oben hin wie folgt begrenzt: maximal 50 % des Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre des Mitglieds sowie 25 % der Basel III Überkapitalisierung unter der Berücksichtigung eines 10 % Puffers auf alle Eigenmittelerfordernisse (solo, KI-Gruppe, L- oder B-IPS) bezogen auf alle relevanten Kapitalqualitäten.

Jede Maßnahme und Hilfeleistung ist mit Auflagen an das Mitglied, dem die Hilfe gewährt wird, verbunden. Mitglieder haben vor Inanspruchnahme des B-IPS alle Möglichkeiten auf Instituts-ebene und im regionalen Bereich auszuschöpfen einschließlich Antrag an das L-IPS bzw an den Solidaritätsverein im eigenen Bundesland (im Sinne der Subsidiarität zur Sicherstellung bestmöglicher Bestandssicherung in der RBG Österreich).

Bevor es zu einer Hilfeleistung kommt, wird die Erfüllung der Voraussetzungen durch den Risikorat geprüft (ua Einhaltung Subsidiarität, Analyse auf Nachhaltigkeit des gegebenen Geschäftsmodells des betroffenen Mitglieds) durchgeführt.

3.6.5 Die Eigenmittelmindestanforderungen des B-IPS

Der Bewilligungsbescheid des B-IPS legt unten stehende Eigenmittelmindestanforderungen (abweichend von der CRR) fest:

Mindesteigenmittelquote			
Jahr	CET1 Ratio	Tier 1-Ratio	Eigenmittelquote
2014	4 %	5,5 %	8 %
2015	4,5 %	6 %	8 %
2016	5,125 %	6,625 %	8,625 %
2017	5,75 %	7,25 %	9,25 %
2018	6,375 %	7,875 %	9,875 %
Ab 2019	7 %	8,5 %	10,5 %

Dabei haben die Mitglieder des B-IPS sicherzustellen, dass auf Ebene des B-IPS etwaige auf Ebene der Mitglieder im B-IPS verhängte makroökonomische Kapitalpuffer bei der Ermittlung der Eigenmittel im B-IPS nicht angerechnet werden.

3.7 Eintritt in den B-IPS Vertrag

Es ist vorgesehen, dass die fusionierte Einheit ein Mitglied des B-IPS wird. Sie übernimmt zivilrechtlich im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechten und Pflichten aus dem B-IPS Vertrag.

Die beabsichtigte Verschmelzung beeinträchtigt den laufenden Betrieb des B-IPS nicht, insbesondere da die RBI-Gruppe als Teilkonzern der RZB-Gruppe bereits jetzt in der Eigenmittelrechnung des B-IPS erfasst ist.

Es bedarf aus Sicht der EZB einer Bewilligung des Beitritts der RBI zum B-IPS im Zuge der Verschmelzung. Es sind keinerlei materiellen Änderungen zu erwarten. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Gesamtgenehmigung der Verschmelzung.

3.8 Auswirkungen des Beitritts zum B-IPS für RBI

Aufgrund der Wirkungsweise (einschließlich der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer und der Kündigungsmöglichkeiten) und der potentielle Risiken aus der B-IPS Mitgliedschaft durch Beiträge zu Unterstützungsleistungen ergibt sich folgende Einschätzung: Mit Ausnahme von Posojilnica Bank (ehemals Zveza Bank), die Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt EUR 39,5 Mio erhielt, hat es bis dato bei keinem der B-IPS Teilnehmer Unterstützungsleistungen gegeben. Es sind gegenwärtig keine Umstände bekannt, die absehbar weitere Unterstützungsleistungen des B-IPS erwarten lassen. Eine unmittelbare Mitgliedschaft von RBI erhöht potentiell die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung im B-IPS. RBI (als Tochterunternehmen von RZB) ist schon gegenwärtig in der Eigenmittelrechnung des B-IPS enthalten. In einem Unterstützungsfall wäre RBI gegenwärtig insoweit wirtschaftlich mitbetroffen - würde allerdings gegenwärtig nicht haften -, als eine Verminderung der Eigenmittel von RZB (einzeln oder konsolidiert oder in der Eigenmittelrechnung des B-IPS) auch für RBI als Tochterunternehmen und Mitglied der Kreditinstitutsguppe negative Auswirkungen haben könnte (siehe Abschnitt III 3.1).

VI. ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

1 Allgemeines

Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI haben am 14.12.2016 den Entwurf des Verschmelzungsvertrags über die Verschmelzung der RZB mit der RBI aufgestellt.

2 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220 Abs 2 Z 1 AktG)

Die gemäß § 220 Abs 2 Z 1 AktG zwingenden Angaben über Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind in § 1 des Verschmelzungsvertrags enthalten.

3 Vermögensübertragung, Gesamtrechtsnachfolge (§ 220 Abs 2 Z 2 AktG)

Gemäß § 2 Punkt 2.1 des Verschmelzungsvertrags wird die RZB als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von RI Bet auf RZB übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit RBI als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen.

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der RZB zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese (geprüfte) Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wurde dem Verschmelzungsvertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern wird der Firmenbuchanmeldung beigefügt und ist Bestandteil der während eines Monats vor Beschlussfassung durch die Hauptversammlungen von der RZB und der RBI aufliegenden Unterlagen.

Gemäß § 6 Punkt 6.1 des Verschmelzungsvertrags scheinen alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten gemäß § 6 Punkt 6.1 des Verschmelzungsvertrags ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände). § 6 des Verschmelzungsvertrags beinhaltet überdies eine nicht abschließende Aufzählung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten, Rechten, Pflichten, Rechtsverhältnissen und Anwartschaften, die durch die Verschmelzung von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, gleichgültig ob diese österreichischem oder ausländischem Recht unterliegen.

4 Verschmelzungstichtag (§ 220 Abs 2 Z 5 AktG)

Gemäß § 2 Punkt 2.3 des Verschmelzungsvertrags ist der 30.06.2016 der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die RZB als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von der RI Bet auf die RZB übertragenen Vermögen, jedoch ohne die gemäß

§ 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB auszukehrenden Aktien, welche die RZB nach Durchführung der vorgelagerten Verschmelzung unmittelbar an der RBI hält) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der RZB auf die RBI übergegangen. Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung auf die RZB übertragenen Vermögen, jedoch ohne die gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB auszukehrenden Aktien, welche die RZB nach Durchführung der vorgelagerten Verschmelzung unmittelbar an der RBI hält), auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

5 Buchwertfortführung, positiver Verkehrswert

Gemäß § 2 Punkt 2.5 des Verschmelzungsvertrags findet die Verschmelzung unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der RZB bei der RBI statt.

Die RZB (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung übertragenen Vermögen) und die RBI haben jeweils einen positiven Verkehrswert (die RZB auch ohne Berücksichtigung der von ihr an der RBI gehaltenen Aktien, die zur Durchführung der Verschmelzung unmittelbar an die Aktionäre von RZB ausgekehrt werden; siehe unten 6.1a)). In der Schlussbilanz der RZB zum 30.06.2016 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen. Durch das höhere gebundene Kapital der RBI im Vergleich zur RZB wird den von der Rechtsprechung geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigervorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit gegenständlicher Verschmelzung nicht verbunden. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der RBI jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu.

6 Umtauschverhältnis, Gewährung von Aktien, Höhe der baren Zuzahlung (§ 220 Abs 2 Z 3 AktG)

Gemäß § 3 des Verschmelzungsvertrags haben der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI zum Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses jeweils das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft unter Beiziehung von BDO und EY (siehe im Einzelnen Abschnitt VIII.) bewertet und als Ergebnis im Hinblick auf die relativen Unternehmenswerte von übertragender Gesellschaft und übernehmender Gesellschaft zueinander ein gerundetes Umtauschverhältnis von 1 RZB : 31,55 RBI vereinbart. Für 6.776.750 Stück Aktien der RZB entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 213.807.698 Stück Aktien an der RBI. Zur Ermittlung der relativen Unternehmenswerte und des Umtauschverhältnisses (einschließlich der Bewertungsmethode) siehe ausführlich unten Abschnitt VIII.

Die von der RZB nach vorgeschalteter Verschmelzung mit RI Bet direkt gehaltenen 177.847.115 Stück Aktien an der RBI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen

Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und *ex lege* und unmittelbar an die Aktionäre der RZB im Verhältnis von deren Beteiligungen an der RZB übertragen; in diesem Ausmaß werden den Aktionären der RZB keine Verschmelzungsaktien (siehe unten) gewährt. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von RZB gemäß § 224 Abs 3 AktG auszugehrenden Aktien ist in Anlage ./3 zum Verschmelzungsvertrag enthalten.

Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB auszugehrenden Aktien gewährt RBI den Aktionären der RZB für die Vermögensübertragung gemäß dem Verschmelzungsvertrag durch Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung auszugebende 35.960.583 neue auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (im Folgenden die "**Verschmelzungsaktien**"); die Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf RBI übertragene Vermögen der RZB (unter Ausschluss der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB ausgekehrten Aktien an RBI, aber einschließlich des durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des bestellten Treuhänders auf die Depots der Aktionäre der RZB im Verhältnis von deren Beteiligungen an der RZB übertragen. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von RZB zu gewährenden Verschmelzungsaktien ist ebenfalls in Anlage ./3 zum Verschmelzungsvertrag enthalten.

Zur Durchführung und Gewährung der Gegenleistung wird die RBI demgemäß ihr Grundkapital von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15 auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe der Verschmelzungsaktien, dh 35.960.583 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht, erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die RBI übertragene Gesellschaftsvermögen der RZB (unter Ausschluss der gemäß § 224 Abs 3 AktG an die Aktionäre der RZB ausgekehrten Aktien an RBI, aber einschließlich des durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Verschmelzungsaktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der RBI auf die im Zuge der Kapitalerhöhung der RBI ausgegebenen Verschmelzungsaktien ist gemäß § 223 AktG ausgeschlossen.

Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit dieser Verschmelzung gemäß dem Verschmelzungsvertrag nicht geleistet.

Mit dem Empfang der aufgrund der Verschmelzung zu gewährenden Verschmelzungsaktien sowie mit der Ausgabe dieser Verschmelzungsaktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft wird der Treuhänder im Sinne von § 225a Abs 2 AktG beauftragt. Gemäß § 5 des Verschmelzungsvertrags wurde durch die übertragende Gesellschaft Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar, 1010 Wien, Seilerstätte 28, zum Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG bestellt und beauftragt, die Aufgaben gemäß § 225a Abs 2 AktG und gemäß dem Verschmelzungsvertrag zu erfüllen, insbesondere die den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu gewährenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft in Empfang zu nehmen und an diese auszufolgen. Die übernehmende Gesellschaft hat der Bestellung des Treuhänders zugestimmt.

Für den Fall, dass eine gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses beantragt werden sollte, beabsichtigt die übernehmenden Gesellschaft zu beantragen, dass sie gemäß § 225e Abs 3 AktG ermächtigt werde, stattbarer Zuzahlungen ausschließlich zusätzliche Aktien (durch die Gewährung eigener Aktien) zu leisten.

Gemäß § 4 des Verschmelzungsvertrags wird RBI beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.

7 Gewinnberechtigung (§ 220 Abs 2 Z 4 AktG)

Gemäß § 3 Punkt 3.3 des Verschmelzungsvertrags sind die den Aktionären der RZB zu gewährenden Verschmelzungsaktien ab dem Beginn jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem diese Aktien ausgegeben und an den bestellten Treuhänder übergeben werden. Die schon ausgegebenen Aktien von RBI, die gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB verwendet werden, sind wie bislang gewinn- und dividendenberechtigt.

8 Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Gemäß § 3 Punkt 3.4 des Verschmelzungsvertrags gewährt weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft einzelnen ihrer Aktionäre besondere Rechte.

Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte iSd § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Von der RZB oder der RBI ausgegebenes Ergänzungskapital gemäß BWG oder gemäß CRR ist als ausschließlich gewinnabhängiges Instrument, das kein Recht auf Bezug von (oder Umtausch in) Aktien oder auf eine Substanzbeteiligung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Rückzahlung höchstens des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung und die Leistung der vereinbarten Zinsen vermittelt, nach der Rechtsprechung (EuGH 7.4.2016, Rs C-483/14, *KA Finanz*; OGH 21.6.2016, 1 Ob 93/16g) kein Genussrecht gemäß § 226 Abs 3 AktG. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG sind daher nicht notwendig.

9 Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Gemäß § 3 Punkt 3.5 des Verschmelzungsvertrags wird aus Anlass der Verschmelzung weder den Mitgliedern des jeweiligen Vorstands noch den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs- (Sacheinlagen-), Verschmelzungs- oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

Das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist kein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer (Sacheinlagenprüfer) und für allfällige sonstige Prüfer.

10 Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung

Gemäß § 8 des Verschmelzungsvertrags ist dessen Wirksamkeit aufschiebend bedingt

- i. mit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG;
- ii. (a) Erteilung der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 113 Abs 7 CRR an RBI für das B-IPS sowie (b) Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden der RZB in seiner Funktion als Vorsitzender des

Risikorates des B-IPS, dass den Raiffeisen-Landesbanken jeweils die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Abzugsbefreiung gemäß Art 49 Abs 3 lit b) CRR für deren Beteiligung an RBI erteilt wurde (zur Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen sind auch mit Wirksamkeit der Verschmelzung bedingte aufsichtsrechtliche Genehmigungen ausreichend);

- iii. mit der Eintragung der vorgeschalteten Verschmelzung der RI Bet mit RZB im Firmenbuch; sowie
- iv. mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der RZB und durch die Hauptversammlung der RBI.

11 Sonstige Bestimmungen

Gemäß § 6 Punkt 6.3 des Verschmelzungsvertrags erklärt die übernehmende Gesellschaft, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 geprüft, das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft geprüft und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft sowie über die nach dem Verschmelzungsstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht unterrichtet zu haben. Die übertragende Gesellschaft erklärt gemäß § 6 Punkt 6.3 des Verschmelzungsvertrags, die nach dem Verschmelzungsstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I UmgrStG Anwendung; für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung des Verschmelzungsvertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt.

Gemäß § 9 Punkt 9.3 des Verschmelzungsvertrags trägt alle übrigen mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) die übernehmende Gesellschaft allein. Unterbleibt die Verschmelzung, tragen die beiden Gesellschaften die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung je zur Hälfte.

VII. BÖRSEHANDEL UND PROSPEKTERSETZENDE DOKUMENTE; SYNDIKATSVERTRAG

1 Börsenotierung; Auswirkungen der Verschmelzungen auf den börsenmäßigen Handel der Wertpapiere

Die Aktien der RBI sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Marktsegment *Prime Market* zugelassen. Alle gegenwärtig von der RBI ausgegebenen Aktien (einschließlich jener Aktien, welche gegenwärtig die RI Bet an der RBI hält und die an die Aktionäre der RZB ausgekehrt werden sollen) sind zum Handel zugelassen. RBI wird bei der Wiener Börse AG beantragen, dass die Verschmelzungsaktien nach erfolgter Eintragung der Verschmelzung von RZB mit RBI zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Marktsegment *Prime Market* zugelassen werden. Für die Streubesitzaktionäre der RBI hat die Verschmelzung keine Auswirkung auf die Zulassung der von diesen gehaltenen Aktien an der RBI.

2 Prospektersetzendes Dokument

Dieser Verschmelzungsbericht zusammen mit den weiteren gemäß § 221a Abs 2 AktG zur Einsicht der Aktionäre aufzulegenden Unterlagen ersetzt in Österreich die Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts für die Zulassung der Verschmelzungsaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse (§ 75 Abs 1 Z 4 BörseG iVm § 3 der Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung) und auch, sofern ein öffentliches Angebot vorläge, die Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts für das Angebot der an die Aktionäre der RZB zu gewährenden Aktien an RBI (§ 3 Abs 1 Z 8 KMG iVm § 3 der Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung).

3 Vereinbarungen der Kernaktionäre der RZB für die RBI nach Verschmelzung

Die Raiffeisen-Landesbanken als Aktionäre der RZB sind Parteien von Syndikatsvereinbarungen in Bezug auf die RZB (siehe auch die Stimmrechtsmitteilung betreffend die RBI vom 18.7.2016). Die Syndikatsvereinbarung soll durch einen neuen Syndikatsvertrag der Raiffeisen-Landesbanken für die RBI (mit Beitritt der RBI zu einzelnen Bestimmungen) ersetzt werden, der am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI in Kraft treten soll.

Im Syndikatsvertrag beabsichtigen die Raiffeisen-Landesbanken neben ua einer Stimmbindung und Vorkaufsrechten zu vereinbaren, dass für einen Zeitraum von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landesbanken gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) nicht möglich sind (*Lock-Up Periode*), wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landesbanken (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 50 % des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschritten würde. Nach Ablauf der Lock-Up Periode gilt dafür eine Anteilsschwelle von 40% des Grundkapitals an RBI.

Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI sollen neun Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI durch die Raiffeisen-Landesbanken nominiert werden können. Neben den von den Raiffeisen-Landesbanken nominierten Mitgliedern sollen dem Aufsichtsrat der RBI künftig drei (statt bisher zwei) nicht der RBG Österreich zurechenbare unabhängige Vertreter des Streubesitzes angehören. Die Umsetzung soll anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der RBI im Jahr 2017 stattfinden.

VIII. UMTAUSCHVERHÄLTNIS

1 Executive Summary

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Unternehmensbewertungen, die bei den beiden Bewertungsobjekten nach gleichen methodischen Grundsätzen und Vorgehensweisen vorgenommen wurden, soweit nicht nachstehend unterschiedliche Methoden, die gewählt wurden, erläutert werden. Der Wertermittlung liegen die Grundsätze des einschlägigen österreichischen Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung (KFS/BW1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zugrunde.

Die Vorstände der RZB und RBI haben jeweils für die eigene Gesellschaft gemeinsam mit ihren leitenden Mitarbeitern aktualisierte Budgets und weiterreichende mehrjährige Planungsrechnungen für fünf Jahre auf konsolidierter/aggregierter Basis erstellt.

Jede der beteiligten Gesellschaften hat in weiterer Folge eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bewerter beauftragt, die Bewertungsobjekte in der Funktion eines neutralen Gutachters nach den einschlägigen berufsständischen Empfehlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.

Der Vorstand der RZB hat BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ("**BDO**") beauftragt, im Hinblick auf die geplante Transaktion die RZB und RBI zu bewerten. BDO hat somit die RZB und RBI als Bewertungsobjekte auf konsolidierter Basis bewertet und den Wert des Contributed Business als Differenz des Werts der RZB abzüglich des auf die RZB entfallenden anteiligen Werts der RBI ermittelt.

Der Vorstand der RBI hat EY beauftragt, im Hinblick auf die geplante Transaktion das Contributed Business der RZB und die RBI als Bewertungsobjekte zu bewerten. EY hat für diesen Zweck einerseits die RBI auf konsolidierter Basis bewertet; andererseits wurden – um den Wert des Contributed Business der RZB zu bestimmen – die künftigen Nettozuflüsse des Contributed Business der RZB aus den Planungsrechnungen der RZB abgeleitet.

Die Vorstände der RZB und RBI sowie deren leitende Mitarbeiter standen jeweils beiden Gutachtern für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses die relativen Werte der Bewertungsobjekte zueinander, dh die Wertverhältnisse, maßgebend sind, nicht die Werte der Bewertungsobjekte als absolute Beträge.

Die Vorstände beider Gesellschaften haben die Bewertungsergebnisse gewürdigt und auf ihre Plausibilität hin geprüft. Nach Ansicht der Vorstände beider Gesellschaften stellen die Ergebnisse eine taugliche Grundlage für die Festsetzung eines angemessenen Umtauschverhältnisses dar.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der beiden externen Gutachter sind die Vorstände der RZB und RBI in Verhandlungen eingetreten und haben sich schließlich auf folgendes Umtauschverhältnis geeinigt:

Jeder RZB Aktionär erhält für eine Aktie gerundet 31,55 RBI Aktien, davon gerundet 5,31 Aktien aus der Kapitalerhöhung (insgesamt 35.960.583 neue Aktien) und gerundet 26,24 Aktien aus der Aufteilung der bestehenden RBI Beteiligung der RZB (insgesamt 177.847.115 Aktien).

2 Bewertungsobjekte

Die Bewertungsobjekte sind:

- A. Das Contributed Business der RZB (dh die RZB ohne die - unter Abzug der eigenen, dh gegenwärtig nicht von Aktionären gehaltenen Aktien - 60,82 % Beteiligung an der RBI);
- B. Die RZB mit allen ihren Beteiligungen (wie A. plus die 60,82 % Beteiligung an der RBI); sowie
- C. Die RBI mit allen ihren Beteiligungen.

Die Unterscheidung von A. und B. ergibt sich aus der unterschiedlichen Betrachtungsweise der beteiligten Aktionärsgruppen. Für die Aktionäre der RZB liegt der Schwerpunkt auf dem Wert, den sie an die RBI übertragen (einschließlich Beteiligung an RBI), während für die RBI Aktionäre der Schwerpunkt auf dem Wert liegt, den sie netto (nach Auskehrung der RBI Anteile) von der RZB erhalten. Letztlich führen beide Vorgehensweisen zu vergleichbaren Ergebnissen.

3 Bewertungsgrundsätze und Methoden

Die moderne Unternehmensbewertung kennt grundsätzlich mehrere Verfahren zur methodisch korrekten Bestimmung des Werts eines Unternehmens. Nach herrschender Meinung und Praxis leitet sich unter der Prämisse ausschließlich finanzieller Zielsetzungen der Unternehmenswert aus dem Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung von allenfalls vorhandenen nicht betriebsnotwendigem Vermögen erzielt werden, ab. Der Barwert dieser erwarteten Nettozuflüsse wird auch als Zukunftserfolgswert bezeichnet.

3.1 Unternehmenswert gemäß Dividend Discount Methode

Nach überwiegender Ansicht der einschlägigen Fachliteratur und des Fachgutachtens KFS/BW1 ist dieser Zukunftserfolgswert nach einem Discounted Cash-Flow ("DCF") Verfahren zu ermitteln. Bei der DCF-Methode unter Verwendung des Entity- oder Brutto-Verfahrens nach dem WACC-Konzept (*weighted average cost of capital*) wird nach Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts für das operative Geschäft (Wert des unverschuldeten Unternehmens) der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen, um hierdurch den Marktwert des Eigenkapitals zu ermitteln. Da bei Banken das operative Geschäft jedoch darin besteht, aufgenommene Fremdmittel auszuleihen, ist das vorhin genannte Konzept des DCF-Verfahrens für die Bewertung von Banken nicht geeignet. Geeignet ist jedoch das DCF-Verfahren nach der Dividend Discount Methode. Dabei wird der Marktwert des Eigenkapitals direkt auf Basis des Netto-Cash Flow ermittelt, indem die den Anteilseignern zufließenden Dividenden mit den Eigenkapitalkosten für das verschuldete Unternehmen diskontiert werden.

Für die Unternehmensbewertung der jeweiligen Bewertungsobjekte wurde von beiden Gutachtern daher ein zahlungsstromorientiertes DCF-Verfahren in Form der branchenüblichen Dividend Discount Methode zugrunde gelegt.

Demnach errechnet sich der Unternehmenswert aus der Kapitalisierung der künftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner unter Verwendung eines entsprechenden Kapitalisierungszinssatzes. Der Wert eines Unternehmens entspricht dem Barwert aller zukünftigen Einnahmen- bzw Ertragsüberschüsse, wobei die Ausschüttungsfähigkeit und die Finanzierung der Ausschüttung zu beachten sind. Die Prognose der künftigen Erträge stellt ein zentrales Thema der Unternehmensbewertung dar. Hierbei sind Chancen und Risiken in gleicher Weise zu würdigen: Die Ergebnisse der jüngeren Vergangenheit geben hierfür eine erste Orientierung. Je weiter der Planungshorizont in die Zukunft reicht, umso weniger konkret sind im Allgemeinen die der Planung zugrunde liegenden Daten. Die zunehmende Unsicherheit bei Ausweitung des Planungshorizonts verliert allerdings dadurch an Bedeutung, dass die ausschüttungsfähigen Ergebnisse der einzelnen Jahre auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Dadurch wird die wertmäßige Bedeutung der künftigen Ergebnisse mit wachsender zeitlicher Entfernung vom Bewertungsstichtag zunehmend geringer, sodass auch die Wirkung der mit der Länge des Planungszeitraums steigenden Unsicherheit von Prognosen in ihrer Bedeutung abnimmt.

Die Bewertungsrechnungen beider Bewerter beruhen auf den konsolidierten Planungsrechnungen der RZB und der RBI, welche von den Vorständen der jeweiligen Gesellschaft erstellt und von den jeweiligen Aufsichtsräten genehmigt wurden. Zum Zwecke der Plausibilisierung wurden den Bewertern Detailpläne wesentlicher Beteiligungen zur Verfügung gestellt, die jedoch weder von den Aufsichtsräten der RZB noch der RBI im Einzelnen genehmigt wurden und somit lediglich der Analyse und Plausibilisierung der konsolidierten Planungen dienen.

Nach herrschender Meinung und Praxis der Unternehmensbewertung ist das Umtauschverhältnis der Aktien auf Grundlage der objektivierten Unternehmenswerte der beiden Bewertungsobjekte abzuleiten. Der objektivierte Unternehmenswert ist ein Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Bei der vergleichenden Ermittlung von objektivierten Unternehmenswerten wird grundsätzlich eine Vollausschüttung der künftigen Jahresergebnisse unter Berücksichtigung konsistenter Annahmen hinsichtlich Thesaurierungserfordernissen angenommen. Soweit gesetzliche, insbesondere aufsichtsrechtliche, oder betriebswirtschaftliche Anforderungen einen wachstumsbedingt hervorgerufenen Eigenkapitalbedarf aufzeigen, ist jedoch für Zwecke der Bewertung von einer Kapitalzufuhr oder von einer Thesaurierung der Ergebnisse auszugehen. Die Bewertung der beiden Bewertungsobjekte erfolgte außerdem in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Praxis auf "stand alone-Basis", das heißt alle positiven und negativen Verbundeffekte/Synergien, die erst durch die vorgesehene Verschmelzung erreicht werden können, sind demnach für die Bewertung außer Betracht zu lassen.

3.2 Liquidationswert

Der Liquidationswert ergibt sich als Barwert der finanziellen Überschüsse aus der Veräußerung der Vermögenswerte und der Bedeckung der Schulden unter Berücksichtigung der Liquidationskosten und der mit der Liquidation verbundenen Steuerwirkungen. Darüber hinaus ist die Abhängigkeit des Liquidationswerts von der Zerschlagungsintensität und der Zerschlagungsgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Mangels Zwängen, die zur Unternehmensfortführung verpflichten, stellt in dem Fall, dass der Barwert der finanziellen

Überschüsse aus der Liquidation den Fortführungswert übersteigt, der Liquidationswert die Wertuntergrenze für den Unternehmenswert dar.

Da im vorliegenden Fall die beiden zu bewertenden Gesellschaften grundsätzlich unbefristet fortgeführt werden sollen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die auf im Verhältnis zu den Ertragswerten höhere Liquidationswerte hindeuten, wurden für die dem Kerngeschäft zugerechneten Aktivitäten keine Liquidationswerte ermittelt.

3.3 Plausibilisierung aufgrund Vergleichswerten

Im Rahmen der Bewertung wird in der einschlägigen Fachliteratur und Praxis eine Plausibilisierung anhand von marktpreisorientierten Verfahren als angemessen erachtet. Methodisch werden die Marktpreise aus der Marktkapitalisierung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen oder aus Preisen für vergleichbare Unternehmenstransaktionen gewonnen. Bei der Auswahl der Vergleichsunternehmen ist insbesondere auf die Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells und des Geschäftsrisikos abzustellen. Da nur die Aktien der RBI börsennotiert sind, nicht jedoch jene der RZB, ist es nicht möglich, auf Grundlage der Börsenkurse ein Umtauschverhältnis festzulegen bzw ein solches mit Hilfe der Marktkapitalisierung zu plausibilisieren.

Für börsennotierte Unternehmen wie die RBI ist es angebracht, die Börsenkurse zur Plausibilitätsbeurteilung des nach dem Ertragswert- oder DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswerts heranzuziehen. Da Börsenkurse nicht notwendig den inneren Wert eines Unternehmens widerspiegeln, sondern die vom Markt geforderten Renditeerwartungen, welche durch externe Rahmenbedingungen (Konjunktur, Branchenabschläge auf den Kapitalmärkten, allgemeine Lage und Stimmung auf den Kapitalmärkten etc) wie auch durch unternehmensspezifische Daten der Börsennotierung (Anteil börsgehandelter Aktien, Marktgängigkeit, eventuell kursrelevante Konstellationen etc) beeinflusst sind, können Börsenkurse auch von jenem Unternehmenswert abweichen, wie er mittels Ertragswert- oder DCF-Verfahren bestimmt wurde.

Zum Zwecke der Plausibilisierung hat es sich bei Finanzinstituten in der Bewertungspraxis etabliert, diese auf Basis von Preis-/Buchwert Multiplikatoren zu plausibilisieren. Da das Contributed Business zahlreiche Unternehmen umfasst, die nicht als Finanzinstitut zu klassifizieren sind (zB LLI, Comparex, etc) und dementsprechend in der Bewertungspraxis zu Plausibilisierungszwecken andere Bezugsgrößen (EBIT, EBITDA) für eine Analyse anhand Multiplikatoren herangezogen werden, ist der Ansatz eines einzelnen Preis-/Buchwert Multiplikators für das konsolidierte Contributed Business nicht aussagekräftig.

4 Bewertungsstichtag

Der Beschluss über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag soll bei der RZB am 23.01.2017 und bei der RBI am 24.01.2017 gefasst werden. Daher wurde der 24.01.2017, der Tag der Hauptversammlung der RBI, als relevanter Bewertungsstichtag zugrunde gelegt, da der Beschluss der Hauptversammlung der RBI der für die Zustimmung zur Verschmelzung entscheidende Beschluss ist, weil er zeitlich später als der Beschluss der Hauptversammlung der RZB gefasst wird. Im Zuge der Wertermittlung wurden die bewertungsrelevanten Erträge des Jahres 2017 nicht für ein volles Jahr, sondern entsprechend kürzer, und zwar auf den 24.01.2017 abgezinst. Bei der nachfolgend dargestellten Ermittlung der Unternehmenswerte wurden alle wertbeeinflussenden Umstände, die bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts bekannt geworden sind, berücksichtigt.

5 Zentrale Planungsannahmen

5.1 Phasenmodell

Die Unternehmensbewertungen beruhen grundsätzlich auf Planungsrechnungen, welche von den Vorständen jeder der beiden Gesellschaften erstellt wurden. Diese reflektieren die prognostizierte leistungs- und finanzwirtschaftliche Entwicklung aufgrund der erwarteten Markt- und sonstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Da mit zunehmender Entfernung vom Bewertungsstichtag der Grad der Prognosesicherheit abnimmt, werden – bei unterstellter unbegrenzter Lebensdauer des Unternehmens – die finanziellen Überschüsse in der Regel in mehreren Phasen unterteilt prognostiziert, welche die unterschiedlichen Einschätzungen zur Prognosesicherheit reflektieren (Phasenmodell). Die Phasen können in Abhängigkeit von Größe, Struktur und Branche des zu bewertenden Unternehmens unterschiedlich lang sein. In den meisten Fällen wird in einen Detailprognosezeitraum und eine Phase nach dem Planungshorizont unterschieden, für welche lediglich globale bzw pauschale Annahmen getroffen werden können.

Im vorliegenden Fall wurde der Prognosehorizont in insgesamt drei Phasen mit unterschiedlicher Länge untergliedert. Die Phase I erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren (2017 bis 2019) und umfasst neben dem Budget für das Kalenderjahr 2017 zwei weitere Planjahre, die im Detail geplant wurden und den regulären Planungshorizont der Gesellschaften zum Ausdruck bringen. Die Phase II deckt einen Zeitraum von zwei Jahren ab (2020 bis 2021), welche die mittelfristige Ertragserwartung widerspiegelt. Die Phasen I und II umfassen somit insgesamt einen Zeitraum von fünf Jahren und beruhen auf vom Management der Bewertungsobjekte ausgearbeiteten detaillierten Geschäftsplänen.

An diesen Zeitraum schließt die von den Gutachtern in Abstimmung mit den Vorständen der Gesellschaften eingeschätzte Phase III (Verstetigungsphase) an, welche mittels ewiger Rente und somit unter der Prämisse eines zeitlich unbefristeten Fortbestands dargestellt wird. Bei der ewigen Rente wurde entsprechend den Vorgaben des Fachgutachtens KFS/BW1 mit Bedacht auf langfristige Renditeerwartungen und entsprechende Thesaurierungen berücksichtigt.

5.2 Gesamtwirtschaftliche Daten

Der wirtschaftliche Erfolg einer Geschäftstätigkeit wird maßgeblich von den auf den einzelnen Märkten anzutreffenden Rahmenbedingungen beeinflusst. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Bestandsaufnahme der aktuellen Begleitumstände vorzunehmen und in weiterer Folge darauf aufbauend Prognosen für die Entwicklung der jeweiligen Gesellschaften/Profit Center von RBI bzw RZB abzuleiten. Die in weiterer Folge dargestellten gesamtwirtschaftlichen Daten für die einzelnen Märkte stammen von Raiffeisen Research. Beide externen Gutachter benutzten diese Quelle, deren Daten jedoch durch andere, unabhängige Quellen verplausibilisiert und bei Bedarf ergänzt adaptiert wurden.

Für die Plausibilisierung wurden unter anderem folgende Quellen herangezogen:

- International Monetary Fund (IMF)
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)
- Nationalbanken einzelner Länder ua OeNB (Oesterreichische Nationalbank), NBS (Národná Banka Slovenska), CBR (Central Bank of the Russian Federation), etc
- Statistik Austria
- World Bank
- Bloomberg L.P.

Im Hinblick auf die Bewertung der RBI werden nachstehend die (Prognose-)Daten für das Wachstum der Bankaktiva, das Wachstum für das Bruttoinlandsprodukt sowie die Inflationsraten angegeben:

Bilanzsumme, jährliches Wachstum	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Slowakei	5,4 %	7,7 %	5,8 %	12,1 %	8,6 %	8,2 %	8,1 %	6,7 %
Ungarn	3,3 %	2,7 %	1,4 %	3,1 %	3,1 %	7,9 %	7,1 %	7,1 %
Tschechische Republik	3,6 %	2,9 %	11,2 %	10,1 %	6,7 %	4,1 %	6,1 %	6,0 %
Polen	9,6 %	4,2 %	5,8 %	7,4 %	9,1 %	8,4 %	8,5 %	8,1 %
Russland	42,7 %	-4,4 %	14,8 %	0,9 %	8,5 %	6,7 %	6,9 %	6,9 %
Ukraine	3,0 %	-4,7 %	15,2 %	20,0 %	12,6 %	10,2 %	10,8 %	10,2 %
Rumänien	-0,3 %	2,7 %	3,9 %	3,4 %	11,4 %	11,0 %	10,3 %	10,3 %
Slowenien	-5,6 %	-5,1 %	-4,7 %	-1,1 %	5,2 %	6,6 %	4,8 %	4,9 %
Belarus	12,2 %	41,2 %	5,3 %	4,3 %	15,7 %	15,1 %	22,7 %	15,0 %
Bulgarien	-1,2 %	3,3 %	-0,4 %	1,0 %	5,2 %	5,8 %	2,8 %	4,2 %
Kroatien	-0,5 %	-0,3 %	1,7 %	4,0 %	1,8 %	1,7 %	0,8 %	0,7 %
Bosnien und Herzegowina	4,4 %	3,7 %	4,0 %	4,5 %	6,1 %	5,6 %	4,1 %	4,1 %
Serbien	5,0 %	3,4 %	9,1 %	8,3 %	7,9 %	7,4 %	6,4 %	6,4 %
Kosovo ⁽¹⁾	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.	n.V.
Albanien	0,3 %	1,8 %	2,7 %	5,7 %	8,2 %	10,3 %	7,0 %	7,0 %

1) Mangels ausreichender Daten wurden für Kosovo jene von Albanien herangezogen

Quelle: Raiffeisen Research

BIP real, jährliches Wachstum	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Slowakei	2,52 %	3,60 %	3,50 %	3,30 %	3,99 %	3,50 %	2,50 %	2,50 %
Ungarn	3,70 %	2,90 %	2,30 %	2,70 %	2,90 %	2,30 %	2,00 %	2,00 %
Tschechische Republik	2,70 %	4,60 %	2,50 %	2,70 %	2,50 %	2,40 %	2,20 %	2,20 %
Polen	3,30 %	3,60 %	3,30 %	3,70 %	3,10 %	3,20 %	2,70 %	2,70 %
Russland	0,70 %	-3,70 %	-0,50 %	1,00 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Ukraine	-6,60 %	-9,90 %	1,00 %	2,00 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Rumänien	2,96 %	3,75 %	5,20 %	3,60 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Slowenien	3,11 %	2,32 %	2,00 %	2,10 %	2,20 %	1,60 %	1,60 %	1,60 %
Belarus	1,70 %	-3,90 %	-3,00 %	0,00 %	1,50 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Bulgarien	1,55 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %	3,30 %	3,50 %	2,50 %	2,50 %
Kroatien	-0,36 %	1,60 %	2,30 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %	1,80 %	1,80 %
Bosnien und Herzegowina	0,80 %	2,80 %	3,00 %	3,50 %	4,00 %	3,00 %	2,50 %	2,50 %
Serbien	-1,80 %	0,74 %	2,50 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %	2,50 %	2,50 %
Kosovo	3,00 %	3,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	3,50 %	3,50 %
Albanien	2,00 %	2,60 %	3,50 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	3,30 %	3,30 %

Quelle: Raiffeisen Research

Jährliche Inflationsraten	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Slowakei	-0,10 %	-0,30 %	-0,50 %	1,10 %	2,00 %	2,20 %	2,00 %	2,00 %
Ungarn	-0,15 %	0,0 %	0,30 %	1,80 %	2,30 %	3,00 %	2,50 %	2,50 %
Tschechische Republik	0,40 %	0,30 %	0,60 %	1,70 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Polen	0,00 %	-0,90 %	-0,60 %	1,30 %	2,00 %	2,50 %	2,30 %	2,30 %
Russland	7,80 %	15,60 %	7,40 %	6,10 %	5,30 %	5,00 %	4,50 %	4,50 %
Ukraine	12,10 %	48,70 %	13,30 %	10,70 %	7,50 %	6,50 %	5,00 %	5,00 %
Rumänien	1,10 %	-0,59 %	-1,60 %	1,20 %	2,40 %	2,80 %	2,30 %	2,30 %
Slowenien	0,40 %	-0,80 %	-0,20 %	1,30 %	1,50 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Belarus	18,10 %	13,50 %	14,00 %	12,00 %	11,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %
Bulgarien	-1,40 %	-0,10 %	0,00 %	1,60 %	2,00 %	3,00 %	2,50 %	2,50 %
Kroatien	-0,20 %	-0,50 %	-1,20 %	1,30 %	2,20 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %
Bosnien und Herzogowina	-0,90 %	-1,00 %	0,00 %	1,50 %	2,50 %	3,00 %	2,00 %	2,00 %
Serbien	2,90 %	1,40 %	1,20 %	2,50 %	2,90 %	4,00 %	3,50 %	3,50 %
Kosovo	0,50 %	1,20 %	2,50 %	2,00 %	2,50 %	2,50 %	3,00 %	3,00 %
Albanien	1,60 %	1,80 %	1,30 %	2,20 %	2,70 %	3,50 %	3,00 %	3,00 %

Quelle: Raiffeisen Research

5.3 Zentrale Prämissen für den Detailplanungshorizont

Die Phase I und die Phase II umfassen jeweils einen Zeitraum von drei bzw zwei Jahren. Diese beiden Phasen umfassen somit einen Horizont von insgesamt fünf Jahren und verkörpern den Planungszeitraum. Ihm liegen von den Vorständen ausgearbeitete Geschäftspläne zu Grunde. Die Phase I basiert auf dem Ergebnis von mehreren Top-down/Bottom-up Planungsrunden (zT Gegenstromverfahren), während die Phase II naturgemäß einen geringeren Detaillierungsgrad aufweist und im Wesentlichen einem Top-Down Ansatz folgt.

Die wichtigsten Planungs- und Bewertungsprämissen stellen sich wie folgt dar:

- Die Planwerte beruhen grundsätzlich auf IFRS-Werten.
- Die Planansätze der Netzwerkbanken der RBI wurden jeweils in lokaler Währung erstellt und verstehen sich als Nominalgrößen, das heißt, sie wurden unter der Annahme von bestimmten Inflationserwartungen angesetzt.
- Die bewertungsrelevanten Erträge, sofern sie nicht in EUR (sondern in anderen Währungen) geplant sind, wurden mit den von Raiffeisen Research ermittelten Wechselkursprognosen umgerechnet.
- Sich zukünftig wachstumsbedingt ergebende Eigenmittelerfordernisse werden durch Gewinthesaurierungen (CET1) sowie durch die ausreichende Emission von AT1 und Tier 2 Instrumenten erfüllt.
- Die Planungen erfolgten auf Ebene der Netzwerkbanken (RBI) bzw Einzelgesellschaften, Teilkonzernen und Profit Center (Contributed Business der RZB); die Ermittlung der Unternehmenswerte der jeweiligen Bewertungsobjekte wurde von den Gutachtern jeweils auf konsolidierter Basis vorgenommen.

5.4 Ertragsteuern und sonstige Steuern

Der bewertungsrelevante Ertrag versteht sich in der Bewertung von Kapitalgesellschaften grundsätzlich stets nach Abzug von Ertragsteuern auf Unternehmensebene. In Übereinstimmung mit dem einschlägigen Fachgutachten KFS/BW1 zur Unternehmensbewertung wurde vom Ansatz persönlicher Steuern Abstand genommen.

Die Ertragsbesteuerung wurde in Abhängigkeit von den landesspezifischen Steuersätzen und unter Einbeziehung allfälliger Verlustvorträge kalkuliert. Quellensteuern wurden nur insoweit angesetzt, als diese Tochterunternehmen ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben.

Allfällige zukünftige Sondersteuern auf Finanztransaktionen fanden aufgrund unzureichender Konkretisierung bzw rechtlicher Grundlage keinen Eingang in die Bewertungen.

Die Neufassung der Bankenabgabe – wie sie derzeit in Österreich politisch beschlossen ist – wurde auf Ebene der Bewertungsobjekte berücksichtigt.

5.5 Planungsergebnisse

Die der Wertermittlung zugrunde liegenden Business-Pläne wurden von den Vorständen jeder der beteiligten Gesellschaften beschlossen. Die Ergebnisse sind in folgenden Tabellen zusammengefasst dargestellt.

5.5.1 RBI

RBI-Gruppe	Actual 12/2015	Actual 09/2016	Phase I 2017-2019	Phase II 2020-2021
Total Assets in EUR Millionen	114.427	113.838	3,4 % ⁽¹⁾	3,1 % ⁽¹⁾
Durchschnittswerte				
Operating Income/Total Assets zum Jahresende	4,3 % ⁽²⁾	4,1 % ⁽²⁾	4,0 % ⁽²⁾	3,9 % ⁽²⁾
Kreditrisikovorsorgen/Total Assets zum Jahresende	-1,1 % ⁽²⁾	-0,6 % ⁽²⁾	-0,6 % ⁽²⁾	-0,5 % ⁽²⁾
Cost/Income Ratio ³	59,1 % ⁽²⁾	60,5 % ⁽²⁾	57,3 % ⁽²⁾	53,6 % ⁽²⁾
Konzern-Jahresüberschuss/Total Assets zum Jahresende	0,3 % ⁽²⁾	0,5 % ⁽²⁾	0,7 % ⁽²⁾	0,9 % ⁽²⁾

1) CAGR: Compounded annual growth rate (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate), jeweils bezogen auf die Ausgangswerte 09/2016 bzw. 2015

2) Kennzahlen bei unterjährigen Stichtagen auf Jahresbasis hochgerechnet und bei Phase I und II jeweils als arithmetisches Mittel der einzelnen Jahreswerte dargestellt

3) Betriebsaufwendungen/Operating Income exklusive Kreditrisikovorsorgen

Die folgenden Erläuterungen zur Wertermittlung beziehen sich auf die RBI:

Total Assets

Im Wesentlichen beruhen die Planungsannahmen für die RBI einerseits auf den erwarteten Wachstumsraten der sogenannten On-Balance Banking Assets in den Ländern in CEE, in denen die RBI tätig ist und andererseits auf den strategischen Prioritäten. Hier ergibt sich in Phase I (2017 bis 2019) eine CAGR von 3,4 % bzw in Phase II (2020 bis 2021) von 3,1 %.

Ausgangspunkt sind die gesamtwirtschaftlichen Daten wie im Abschnitt 5.2 oben abgebildet.

Betriebserträge (Operating Income)

Abgeleitet von den jeweiligen Bilanzaktiva und deren Zusammensetzung generieren die Banken im wesentlichen Zins- und Provisionserträge wie auch Handelsergebnisse und sonstige Erträge. Während der Phase I und der Phase II reduziert sich das Operating Income in Relation zu den Total Assets zuerst leicht auf 4,0 % und dann auf 3,9 %.

Kreditrisikovorsorgen (Risk Costs)

Der Kennzahlenwert Kreditrisikovorsorgen/Total Assets zeigt mit 0,6% im Jahr 2016 eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Im weiteren Verlauf sowohl der Phase I als auch Phase II kommt es zu einer geringfügig weiteren Reduktion der Risikokosten/Total Assets, die sich bis 2021 auf rund 0,5 % absenken.

Cost/Income-Ratio

Die Cost/Income-Ratio verbessert sich sowohl in Phase I als auch in Phase II kontinuierlich und reduziert sich beginnend mit 60,5 % im Jahr 2016 auf 53,5 % im Jahr 2021. Zurückzuführen ist dies sowohl auf jährlich sinkende Operating Expenses als auch leicht steigenden Operating Income.

Konzern-Jahresüberschuss (Consolidated Profit)

Die Ertragskennzahl Konzern-Jahresüberschuss/Total Assets zeigt - aufgrund der zuvor erwähnten Entwicklungen und ausgehend von einem Konzern-Überschuss für die ersten neun Monate des Jahres 2016 in Höhe von EUR 394 Mio (was einem annualisierten Wert von 0,5% der Gesamtaktiva entspricht) eine kontinuierliche Verbesserung von 2016 bis 2021.

Gemäß den makroökonomischen Erwartungen wird für die Folgejahre von einem steigenden Zinsniveau ausgegangen.

5.5.2 RZB (inkl RBI)

RZB-Gruppe	Actual 12/2015	Actual 09/2016	Phase I 2017-2019	Phase II 2020-2021
Total Assets in EUR Millionen	138.426	137.396	2,6 % ⁽¹⁾	2,8 % ⁽¹⁾
Durchschnittswerte				
Operating Income/Total Assets zum Jahresende	3,9 % ⁽²⁾	3,6 % ⁽²⁾	3,6 % ⁽²⁾	3,6 % ⁽²⁾
Kreditrisikovorsorgen/Total Assets zum Jahresende	-0,9 % ⁽²⁾	-0,5 % ⁽²⁾	-0,5 % ⁽²⁾	-0,4 % ⁽²⁾
Cost/Income Ratio ³	59,4 % ⁽²⁾	61,1 % ⁽²⁾	58,6 % ⁽²⁾	54,3 % ⁽²⁾
Konzern-Jahresüberschuss/Total Assets zum Jahresende	0,2 % ⁽²⁾	0,1 % ⁽²⁾	0,4 % ⁽²⁾	0,5 % ⁽²⁾

1) CAGR: Compounded annual growth rate (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate), jeweils bezogen auf die Ausgangswerte 09/2016 bzw. 2015

2) Kennzahlen bei unterjährigen Stichtagen auf Jahresbasis hochgerechnet und bei Phase I und II jeweils als arithmetisches Mittel der einzelnen Jahreswerte dargestellt

3) Betriebsaufwendungen/Operating Income exklusive Kreditrisikovorsorgen

Die folgenden Erläuterungen zur Wertermittlung beziehen sich auf die RZB:

Planungsgrundlage

Aufgrund des substantiellen Beteiligungsverhältnisses der RZB an der RBI wird die RBI in den Konzernabschluss der RZB aufgenommen. Daneben besitzt die RZB eine Mehrzahl weiterer Beteiligungen, welche zum Teil vollkonsolidiert, at equity oder at cost berücksichtigt werden. Die entsprechenden Erträge wurden auf Ebene der RZB Konzernplanung berücksichtigt.

Total Assets

Im Wesentlichen beruhen die Planungsannahmen für die RZB auf den erwarteten Wachstumsraten der sogenannten On-Balance Banking Assets in den CEE Ländern (unter Berücksichtigung der strategischen Prioritäten) sowie in den sonstigen vollkonsolidierten Beteiligungen (Verbundunternehmen). Hier ergibt sich in Phase I (2017-2019) eine CAGR von 2,6 % bzw in Phase II (2020-2021) von 2,8 %.

Ausgangspunkt sind die gesamtwirtschaftlichen Daten wie in Abschnitt 5.2 oben abgebildet.

Betriebserträge (Operating Income)

Abgeleitet von den jeweiligen Bilanzaktiva und deren Zusammensetzung generieren die Banken und die sonstigen vollkonsolidierten Beteiligungen im wesentlichen Zins- und Provisionserträge, wie auch Handelsergebnisse und sonstige Erträge. Während der Phase I und der Phase II bleibt das Total Income im Verhältnis zu den Total Assets konstant bei 3,6 %.

Kreditrisikovorsorgen (Risk Costs)

Der Kennzahlenwert Kreditrisikovorsorgen/Total Assets zeigt mit 0,5% im Jahr 2016 eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Im weiteren Verlauf sowohl der Phase I als auch Phase II kommt es zu einer leichten Reduktion der Kreditrisikokosten/Total Assets, die sich bis 2021 auf 0,4 % absenken.

Cost/Income-Ratio

Die Cost/Income-Ratio verbessert sich sowohl in Phase I als auch in Phase II kontinuierlich und reduziert sich beginnend mit 61,1% im Jahr 2016 auf 54,3% im Jahr 2021. Zurückzuführen ist dies sowohl auf jährlich sinkende Operating Expenses als auch das leicht steigenden Operating Income.

Konzern-Jahresüberschuss (Consolidated Profit)

Die Ertragskennzahl Konzern-Jahresüberschuss/Total Assets zeigt - aufgrund der zuvor erwähnten Entwicklungen eine kontinuierliche Verbesserung von 2016 bis 2021.

Gemäß den makroökonomischen Erwartungen wird für die Folgejahre von einem steigenden Zinsniveau ausgegangen.

5.5.3 Contributed Business

Planungsgrundlage

Der Wert des Contributed Business kann einerseits durch eine Differenzrechnung zwischen RZB und RBI (indirekter Ansatz, den BDO wählte) oder andererseits durch direkte Bewertung des Contributed Business (EY Ansatz: Differenzrechnung aus RZB konsolidierten Planungsdaten und den darin enthaltenen RBI Komponenten) ermittelt werden.

Um den Wert des Contributed Business der RZB zu bestimmen, wurden durch EY die künftigen Nettozuflüsse des Contributed Business der RZB aus den Planungsrechnungen der RZB abgeleitet (Subtraktionsmethode basierend auf den geplanten Nettozuflüssen). Daher beruht die direkte Bewertung des Contributed Business unmittelbar auf den unter Punkt 5.5.1 und 5.5.2 dargestellten Basisdaten.

Contributed Business	Actual 09/2016	Phase I 2017-2019⁽¹⁾	Phase II 2020-2021⁽¹⁾
Risk Weighted Assets in EUR Millionen	8.619	- 2,7 %	- 4,9 %

¹⁾ CAGR: Compounded annual growth rate (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate), jeweils bezogen auf den Ausgangswert 09/2016

5.6 Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge

Beim angewendeten Verfahren (*Dividend Discount Methode*) bilden die potenziellen Dividenden den bewertungsrelevanten Ertrag. Diese werden für die jeweiligen Bewertungsobjekte von den Gutachtern nicht auf Ebene der Netzwerkbanken bzw einzelner Beteiligungen, sondern aufgrund der bankspezifischen regulatorischen Eigenmittelvorgaben auf Konzernebene ausschließlich auf konsolidierter Ebene bestimmt. Basis für deren Ableitung stellen die Detailpläne 2017 bis 2019 (Phase I) und die Planungsrechnungen 2020 bis 2021 (Phase II) dar.

Für die Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge ist grundsätzlich von der Vollausschüttungshypothese auszugehen, wobei für die Überprüfung der Einhaltung regulatorischer Eigenmittelvorschriften die Kapitalquoten auf Ebene CET1, Kernkapital (CET1 und AT1) und Gesamteigenmittel auf konsolidierter Ebene von Relevanz sind.

BDO hat bei der Bewertung der RZB und RBI die von den jeweiligen Vorständen der RZB und RBI beschlossenen Kapitalpläne unverändert zu Grunde gelegt. Diese Kapitalpläne beruhen auf von der jeweiligen Bank erstellten detaillierten Kapitalplanungen.

EY hat den Kapitalplan RBI unter Zugrundelegung der aktuell avisierten SREP-Quoten adaptiert. Für die Kapitalausstattung des Contributed Business der RZB wurden von EY idente Kapitalanforderungen wie für die RBI angenommen, weil die risikogewichteten Aktiva des Contributed Business nach erfolgter Verschmelzung in gleicher Weise wie die sonstigen risikogewichteten Aktiva der RBI mit Eigenmitteln zu unterlegen sind.

Bedingt durch einen nicht unerheblichen Anstieg der regulatorischen Eigenmittelvorgaben im Detailplanungshorizont (Phase I) und auch darüber hinaus sind zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften auch Thesaurierungen für den Zweck der Bewertung angenommen worden, welche die Höhe der potenziellen Dividenden an die Eigenkapitalgeber beeinflussen.

Der für Zwecke der Bewertung der Bewertungsobjekte relevante Ertrag für die Aktionäre ist wie folgt definiert:

	Ergebnis vor Steuern
abzüglich	Unternehmenssteuern
ergibt	Jahresüberschuss
abzüglich	Minderheitenanteile
ergibt	Jahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten
zu-/abzüglich	Veränderung der Eigenmittelunterlegung
ergibt	Ausschüttung Ergebnis/Dividende

Hinsichtlich des Ansatzes von Quellensteuern wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5.4 verwiesen.

Die bewertungsrelevanten Erträge in der Verstetigungsphase (Phase III) werden unter den Prämissen eines nachhaltigen Nominalwachstums sowie einer teilweisen Ergebnisthesaurierung zur Einhaltung von Eigenkapitalvorschriften festgesetzt.

Die zu kapitalisierenden Erträge verstehen sich als Ergebnisse nach Abzug von Unternehmenssteuern und gegebenenfalls auch abzüglich Thesaurierungserfordernisse, um die regulatorischen Eigenmittelerfordernisse einzuhalten. Die den zu kapitalisierenden Erträgen zugrundeliegenden Erlöse und Aufwendungen wurden auf konsolidierter Basis unter Berücksichtigung von Minderheitenanteilen ermittelt. Die Detailplanungen der einzelnen Tochterunternehmen erfolgten zunächst in lokaler Währung, wobei die ermittelten Dividenden mit dem jeweiligen erwarteten Wechselkurs auf EUR umgerechnet wurden.

6 Kapitalisierungszinssätze

Im Rahmen der Ermittlung der Unternehmenswerte wird bei der Dividend Discount Methode von einer Diskontierung der erwarteten Dividenden mit den risikoäquivalenten Eigenkapitalkosten des verschuldeten Unternehmens ausgegangen. Für die Ableitung der Kapitalkosten wird auf ein kapitalmarktorientiertes Modell, das Capital Asset Pricing Model ("**CAPM**"), zurückgegriffen.

6.1 CAPM

Das für die Ableitung der Eigenkapitalkosten eingesetzte CAPM ist ein in der betriebswirtschaftlichen Literatur und internationalen Bewertungspraxis anerkanntes Modell. Nach diesem kommen als Ausgangsgröße insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen risikolosen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikoprämie zerlegen.

6.2 Basiszinssatz

Bei den Eigenkapitalkosten spielen die Opportunitätskosten die ausschlaggebende Rolle. Dabei wird ein Vergleich mit den Kosten der besten Alternativinvestition ermittelt. Als Basis zu deren Bestimmung dient der risikolose Zinssatz, der unter Objektivierungsgesichtspunkten in der Regel einem als risikolos betrachteten langfristigen Kapitalmarktzins entspricht. Hierzu wird laut Fachgutachten KFS/BW1 empfohlen, einen zu dem zu bewertenden Unternehmen laufzeitäquivalenter Basiszinssatz aus der am Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren abzuleiten.

Die Zinsstruktur zeigt den Zusammenhang zwischen den Zinssätzen und Laufzeiten von Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko. Zur objektivierten Schätzung der Zinsstrukturkurven wurde im Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 von beiden Gutachtern auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen.

Die Schätzung des Basiszinssatzes zum zukünftigen Bewertungsstichtag 24.1.2017 erfolgte auf Basis der Zinsstruktur deutscher Bundesanleihen unter Heranziehung der Svensson-Methode zum 18.11.2016.

6.3 Zuschlüge

Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts ist zur Ableitung der Risikoprämie nicht auf die subjektiven Risikoneigungen einzelner Unternehmens-eigner oder -eignergruppen, sondern auf das allgemeine Verhalten des Markts ab-zustellen (typisierende Betrachtungsweise). Dabei ist davon auszugehen, dass Investoren ein Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlegerrisiko) sehen, welches in Form eines Zuschlags zum Basiszinssatz zu berücksichtigen ist. Die Risikoprämie kann beispielsweise mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (CAPM) aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden.

Nach dem CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem Basiszinssatz und der auf Basis des CAPM ermittelten Risikoprämie zusammen.

6.3.1 Marktrisikoprämie und Beta-Faktor

Basierend auf der Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 4.10.2012 wird eine Bandbreite in Höhe von 5,5 % bis 7,0 % für die Marktrisikoprämie als angemessen erachtet. Im Rahmen der Bewertung wurde von beiden Gutachtern eine Marktrisikoprämie in Höhe von 7,0 % angesetzt.

Basierend auf der von der betriebswirtschaftlichen Literatur und anerkannten Experten im Bereich der Unternehmensbewertung vorgeschlagenen Methode, die Marktrisikoprämie implizit aus dem Kapitalmarkt abzuleiten, kann die in der Bewertung basierend auf der Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angesetzte Marktrisikoprämie bestätigt werden.

Diese durchschnittliche Risikoprämie ist im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des jeweils zu bewertenden Unternehmens zu modifizieren. Das systematische unternehmens- und branchenspezifische Risiko wird nach dem CAPM im so genannten Beta-Faktor ausgedrückt; dieser bringt das systematische Risiko eines Wertpapiers mathematisch in Form einer normierten Kovarianz zum Ausdruck. Der Risikozuschlag für das zu bewertende Unternehmen ermittelt sich sodann aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem unternehmensindividuellen Beta-Faktor.

In der Praxis wird bei börsennotierten Unternehmen der Beta-Faktor mit Hilfe einer linearen Regression bestimmt, wobei die Renditen des betreffenden Unternehmens auf die Rendite des jeweiligen Marktportfolios regressiert werden. Die Risikoprämien nach dem CAPM umfassen somit das Geschäftsrisiko (Business Risk) und das Kapitalstrukturrisiko (Financial Risk).

Im Rahmen der Bewertung wurde für die RBI das unternehmensindividuelle Beta herangezogen. Für die Ermittlung des Beta-Faktors für die RZB wurde auf die individuellen Beta-Faktoren der Beteiligungen abge-

stellt, die nach Marktwerten gewichtet in Summe den Beta-Faktor der RZB ergeben. Für jene Beteiligungen, die nicht an der Börse notieren, wurde, wie vom Fachgutachten KFS/BW1 vorgesehen, auf börsennotierte Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Dabei wurde insbesondere auf die Vergleichbarkeit des Risikos Wert gelegt.

BDO hat auf Basis einer Regression der historischen Aktienrenditen der RBI im Verhältnis zum Aktienindex stoxx Europe 600 über einen Zeitraum von fünf Jahren auf Basis von monatlichen Renditen einen Beta-Faktor für die RBI von 1,36 ermittelt.

Auf Basis der wertgewichteten Durchschnittsbildung der für das Contributed Business der RZB auf Basis der von einer Peer Group abgeleiteten Beta-Faktoren und des RBI-Betafaktors resultiert für die RZB ein impliziter Beta-Faktor in einer Bandbreite von 1,27 bis 1,30.

EY hat auf Basis einer Regression der historischen Aktienrenditen der RBI im Verhältnis zum ATX Prime Index einen Beta-Faktor für die RBI von 1,78 ermittelt.

Für das Contributed Business der RZB wurde von EY auf Basis (Basis ist eine gesonderte Peer Group für wesentliche Beteiligungen gegen einen breiten nationalen Landesindex) ein durchschnittlicher Betafaktor von 1,00 ermittelt.

Hervorzuheben ist, dass das Geschäftsrisiko des Contributed Business der RZB als niedriger angesehen wird als jenes der RBI. Dies wird durch die regionale Fokussierung auf den österreichischen Markt sowie auf die breite Streuung der unterschiedlichen Beteiligungen der RZB über eine Vielzahl von Branchen und den damit verbundenen Diversifikationseffekt begründet.

6.3.2 Wachstumsannahme Terminal Value

Im konkreten Bewertungsfall wird aufgrund der geplanten unbegrenzten Fortführung der Unternehmung im Anschluss an die Detailplanungsphase der Übergang in eine ewige Rente geplant.

Der Modellierung der ewigen Rente lag hinsichtlich der nachhaltigen Ertragslage Einschätzungen der jeweiligen Vorstände sowie umfangreiche Analysen der erwarteten markt- und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen zugrunde. Auf Basis der nachhaltigen Ertragslage wurden unter Berücksichtigung der für ein langfristiges Wachstum notwendigen Thesaurierungserfordernisse die ausschüttbaren Gewinne ermittelt.

Basierend auf diesen ausschüttbaren Gewinnen wurde der Wertbeitrag der ewigen Rente anhand eines entsprechenden Wachstumsabschlags vom nominellen Kapitalisierungszinssatz berechnet. Die weitere Abzinsung auf den Bewertungsstichtag erfolgte mit dem nominellen Kapitalisierungszinssatz.

Die Wachstumsrate wurde von BDO für beide Bewertungsobjekte im Terminal Value unter Annahme eines langfristigen nominellen BIP-Wachstums mit 2,5 % angesetzt.

Die Wachstumsrate von EY beträgt für beide Bewertungsobjekte im Terminal Value 1,0 %.

6.4 Zusammenfassende Übersicht

Die Diskontierungssätze verstehen sich als geforderte Investorenrendite und wurden zunächst für die Einzelkomponenten der RZB einerseits und der RBI andererseits ermittelt. Für die Bewertungen auf aggregierter/konsolidierter Ebene war es daher notwendig, die Zinssatzkomponenten nach Wertbeiträgen zu gewichten und zu einem Zinssatz für die RZB zu verdichten.

Nachstehende Tabelle zeigt übersichtlich die wichtigsten Komponenten der Eigenkapitalkostensätze sowie Diskontierungszinssätze der BDO für die Kalenderjahre 2016 bis 2021, mit deren Hilfe die bewertungsrelevanten Cash-flows (Dividenden) der RZB und RBI abgezinst wurden.

RBI	
Basiszinssatz*	1,00 %
Marktrisikoprämie**	7,00 %
multipliziert mit Betafaktor	1,36
ergibt Risikoprämie	9,52 %
Kapitalisierungszinssatz	10,52 %
RZB	
Basiszinssatz*	1,00 %
Marktrisikoprämie**	7,00 %
multipliziert mit Betafaktor	1,27
ergibt Risikoprämie	8,89 %
Kapitalisierungszinssatz	9,89 %

Die Diskontierungszinssätze von EY sind folgende:

RBI	
Basiszinssatz*	1,00 %
Marktrisikoprämie**	7,00 %
multipliziert mit Betafaktor	1,78
ergibt Risikoprämie	12,48 %
Kapitalisierungszinssatz	13,48 %
Contributed Business	
Basiszinssatz*	1,00 %
Marktrisikoprämie**	7,00 %
multipliziert mit Betafaktor	1,00
ergibt Risikoprämie	7,00 %
Kapitalisierungszinssatz	8,00 %

*] Parameter veröffentlicht von der Deutsche Bundesbank am 18.11.2016, Berechnungsmethode nach Svensson

**] Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

7 Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Gemäß § 220a AktG hat der Vorstand auch darauf einzugehen, ob bei der Unternehmensbewertung besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind. Diesen Themenkomplex betreffend halten der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI einvernehmlich fest, dass abgesehen von den im Rahmen einer Unternehmensbewertung in regelmäßiger Weise anfallenden Fragestellungen – insbesondere die richtige Prognose der bewertungsrelevanten Erträge – keine besonderen (zusätzlichen) Schwierigkeiten aufgetreten sind.

8 Ergebnisse der Bewertung und Festlegung des Umtauschverhältnisses

Auf Basis der durchgeführten Unternehmensbewertungen konnten folgende Unternehmenswerte ermittelt werden:

8.1 RZB: Unternehmenswert und Wert je Aktie

Der Unternehmenswert der RZB unter Berücksichtigung eines Anteils von 60,7 % (ohne eigene Aktien 60,82 %) an der RBI wurde von BDO mit EUR 4,6 Mrd bis EUR 5,3 Mrd ermittelt. Dies entspricht einem Wert je Aktie der RZB von EUR 620,0 bis EUR 784,0. Die Bewertung entspricht einem impliziten Preis/Buchwert (P/B) Multiplikator der RZB von 0,83 bis 0,95.

8.2 RBI: Unternehmenswert und Wert je Aktie

Der Unternehmenswert der RBI wurde von BDO mit EUR 6,2 Mrd bis EUR 7,1 Mrd ermittelt. Dies entspricht, auf Basis der sich im Umlauf befindlichen Aktien (dh ohne eigene Aktien) einem Wert je Aktie der RBI von EUR 21,32 bis EUR 24,37. Die Bewertung entspricht einem impliziten P/B Multiplikator der RBI von 0,74 bis 0,85.

Der Unternehmenswert der RBI wurde von EY mit EUR 6,4 Mrd bis EUR 7,0 Mrd ermittelt. Dies entspricht, auf Basis der sich in Umlauf befindlichen Aktien einem Wert je Aktie der RBI von EUR 21,9 bis EUR 24,0. Die Bewertung entspricht einem impliziten P/B Multiplikator von 0,80 bis 0,88.

8.3 Contributed Business: Wert

Der Wert des Contributed Business wurde von EY mit EUR 742 Mio bis EUR 826 Mio ermittelt.

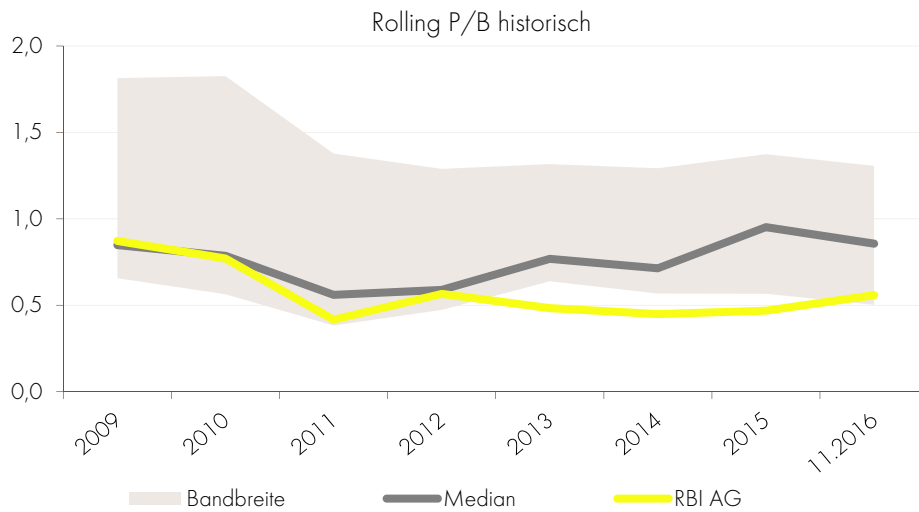
8.4 Plausibilitätsbeurteilung

Die Gutachter haben ihre Plausibilitätsbeurteilungen sowohl gemäß dem Börsenkurs der RBI als auch den impliziten P/B Multiplikatoren vorgenommen.

Auf Basis der langfristigen Ertragserwartungen konnte für die RBI unter Berücksichtigung des Risikos der RBI ein Unternehmenswert über dem Börsenkurs abgeleitet werden. Die Wertbandbreite liegt rund 20 % bis 30% über der Marktkapitalisierung der RBI zum 30.11.2016. Unter Berücksichtigung eines P/B Multiplikators für die Wertbandbreite der RBI von BDO von 0,74 bis 0,85 und EY von 0,80 bis 0,88 sowie einem Vergleich zu anderen Kreditinstituten mit vergleichbarer Geschäftsstrategie wird das Ergebnis von beiden Gutachtern als plausibel eingestuft.

Für die Plausibilisierung der RBI wurde ein sogenannter Rolling Preis/Buchwert-Multiplikator der internationalen Peer Group Unternehmen anhand des Datenanbieters Bloomberg im historischen Ablauf von 31.12.2009 bis 30.11.2016 ermittelt. Von 31.12.2009 bis 31.12.2012 befand sich der Preis/Buchwert-Multiplikator der RBI innerhalb der Bandbreite der Peer Group. Danach lag der durchschnittliche Preis/Buchwert Multiplikator mit einem Wert von 0,49 unter der Bandbreite der Peer Group. Der Median der Peer Group lag von 31.12.2012 bis 30.11.2016 bei durchschnittlich 0,80.

Zum 30.11.2016 verzeichnete die RBI ein P/B Ratio von 0,56 und lag damit im unteren Bereich der Bandbreite. Der Median der Peer Group befand sich zu diesen Zeitpunkt bei 0,86.



Da die RZB nicht an der Börse notiert, entfiel eine Plausibilisierung auf Basis des Börsenkurses. Das implizit ermittelte P/B Verhältnis von BDO von 0,74 bis 0,85 und EY von 0,80 bis 0,88 liegt unter Berücksichtigung der gehaltenen Finanz- und Nicht-Finanz-Beteiligungen der RZB ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis.

Für die Plausibilisierung des Contributed Business wurden die Planungsrechnungen wesentlicher Beteiligungen anhand ihrer Ertragslage analysiert und mit Peer Group Unternehmen in der gleichen Branche verglichen. Aufgrund der heterogenen Struktur der Beteiligungen der RZB ist eine Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses anhand eines einheitlichen Preis/Buchwert-Multiplikators nicht aussagekräftig und wurde dementsprechend unterlassen.

8.5 Festlegung des Umtauschverhältnisses

Auf Basis der ermittelten Unternehmenswerte wurde von den Vorständen der RZB und der RBI am 5.10.2016 ein vorläufiges Umtauschverhältnis festgelegt, das zu einem Eigentumsanteil in der Bandbreite 64,3 % bis 65,4 % für die Aktionäre der RZB führt. Dies entspricht einem Anteil von 34,6 % bis 35,7 % für die bisherigen Aktionäre der RBI (ausgenommen RZB) an der RBI nach Verschmelzung.

Am 14.12.2016 stellten die jeweiligen Wirtschaftsprüfer den Vorständen von RZB und RBI die aktualisierten Ergebnisse vor. Im Vergleich dieser Gutachten ergab sich ein Überlappungsbereich von 64,9 bis 65,3 % für die Aktionäre der RZB.

In der Folge haben die Vorstände von RZB und RBI die Bewertungsergebnisse diskutiert und argumentiert. Unter Würdigung der Expertise der vorgelegten Bewertungen inklusive der Berücksichtigung der bereits in Vortermi- nen beigebrachten anderen Fachergebnisse einigten sich die Vorstände als Ergebnis der Verhandlungen auf das im Verschmelzungsvertrag festgelegte Umtauschverhältnis.

Auf dieser Grundlage erhält jeder RZB Aktionär für eine Aktie gerundet 31,55 RBI Aktien, davon gerundet 5,31 Aktien aus der Kapitalerhöhung (insgesamt 35.960.583 neue Aktien) und gerundet 26,24 Aktien aus der Aufteilung der bestehenden RBI Beteiligung der RZB (insgesamt 177.847.115 Aktien).

8.6 Anteilsverhältnisse vor und nach Verschmelzung

Gesellschafter	RZB		RBI			RBI (nach Verschmelzung)			
	Stück nennwertlose Aktien	Anteil in Prozent	Aktien RBI Durchschau	Anteil in Prozent (issued)	Anteil in Prozent (outstanding)	Zuteilung neue Aktien für CB	Anzahl Aktien R2	Anteil in Prozent (issued)	Anteil in Prozent (outstanding)
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, Wien	35.708	0,53%	937.111	0,32%	0,32%	189.483	1.126.594	0,34%	0,34%
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Linz	3.743	0,06%	98.230	0,03%	0,03%	19.862	118.092	0,04%	0,04%
Raiffeisenlandesbank Steiermark AG, Graz	33.911	0,50%	889.951	0,30%	0,30%	179.948	1.069.899	0,33%	0,33%
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck	1.106	0,02%	29.026	0,01%	0,01%	5.869	34.895	0,01%	0,01%
Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien (immigon)	314.482	4,64%	8.253.177	2,82%	2,82%	1.668.788	9.921.965	3,02%	3,02%
Raiffeisenlandesbank Burgenland, reg.Gen.m.b.H., Eisenstadt	14.150	0,21%	371.349	0,13%	0,13%	75.086	446.435	0,14%	0,14%
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, reg.Gen.m.b.H., Bregenz	303.922	4,48%	7.976.043	2,72%	2,73%	1.612.751	9.588.794	2,92%	2,92%
Raiffeisenlandesbank Kärnten, reg.Gen.m.b.H., Klagenfurt	14.375	0,21%	377.253	0,13%	0,13%	76.280	453.533	0,14%	0,14%
UNIQA Finanzbeteiligung GmbH, Wien	161.133	2,38%	4.228.729	1,44%	1,45%	855.047	5.083.776	1,55%	1,55%
RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Wien	162.444	2,40%	4.263.134	1,46%	1,46%	862.003	5.125.137	1,56%	1,56%
Raiffeisenverband Salzburg, reg.Gen.m.b.H., Salzburg	10	0,00%	262	0,00%	0,00%	53	315	0,00%	0,00%
RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH, Klagenfurt	354.100	5,23%	9.292.900	3,17%	3,18%	1.879.019	11.171.919	3,40%	3,40%
HSE Beteiligungs GmbH, Graz	38.643	0,57%	1.014.136	0,35%	0,35%	205.058	1.219.194	0,37%	0,37%
Posojilnica Bank eGen, Klagenfurt	2.404	0,04%	63.090	0,02%	0,02%	12.757	75.847	0,02%	0,02%
RLB NÖ - Wien Sektorbeteiligungs GmbH, Wien	2.318.822	34,22%	60.854.510	20,77%	20,81%	12.304.747	73.159.257	22,24%	22,28%
RLB OÖ Sektorholding GmbH, Linz	980.805	14,47%	25.739.970	8,79%	8,80%	5.204.607	30.944.577	9,41%	9,42%
UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien	10.392	0,15%	272.725	0,09%	0,09%	55.145	327.870	0,10%	0,10%
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH, Linz	7.353	0,11%	192.970	0,07%	0,07%	39.018	231.988	0,07%	0,07%
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg	379.447	5,60%	9.958.100	3,40%	3,40%	2.013.522	11.971.622	3,64%	3,65%
KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH, Graz	965.311	14,24%	25.333.350	8,65%	8,66%	5.122.388	30.455.738	9,26%	9,27%
RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH, Eisenstadt	293.254	4,33%	7.696.075	2,63%	2,63%	1.556.142	9.252.217	2,81%	2,82%
RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH, Innsbruck	381.235	5,63%	10.005.024	3,41%	3,42%	2.023.010	12.028.034	3,66%	3,66%
RBI Aktien RZB Aktionäre	6.776.750	100,00%	177.847.115	60,70%	60,81%	35.960.583	213.807.698	65,00%	65,10%
Treasury Shares RBI			509.977	0,17%			509.977	0,16%	
Streubesitz			114.621.946	39,12%	39,19%		114.621.946	34,85%	34,90%
RBI Aktien Gesamt inklusive Streubesitz	6.776.750		292.979.038	100,00%	100,00%	35.960.583	328.939.621	100,00%	100,00%

9 Fairness Opinion

Die Vorstände der RZB und der RBI haben zwei Investmentbanken, die Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main ("**Deutsche Bank**"), und UBS Europe SE, ebenfalls Frankfurt/Main ("**UBS**"), beauftragt, jeweils eine Fairness Opinion betreffend die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses abzugeben. Dabei war Deutsche Bank im Auftrag des Vorstands der RZB tätig, UBS im Auftrag des Vorstands der RBI.

Die Deutsche Bank hat am 14.12.2016 eine Fairness Opinion an den Vorstand der RZB abgegeben. Die UBS hat am 14.12.2016 eine Fairness Opinion an den Vorstand der RBI abgegeben.

Darüber hinaus hat RBI die Citigroup Global Markets Limited beauftragt eine Fairness Opinion im Hinblick auf das Umtauschverhältnis zu erstellen, die gegenüber dem Aufsichtsrat und ausschließlich zu dessen Gunsten abzugeben ist.

IX. ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG

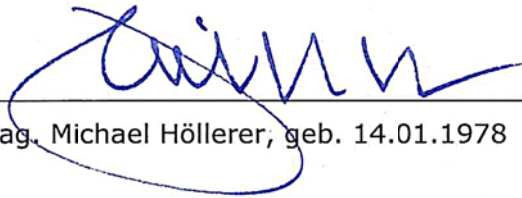
Der Vorstand der RZB und der Vorstand der RBI haben die Verschmelzung geprüft und festgestellt, dass die Verschmelzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, das Umtauschverhältnis angemessen und die Verschmelzung zur Erreichung der dargestellten Zwecke geeignet ist.

Wien, am 14.12.2016

Der Vorstand der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft:



Dr. Walter Rothensteiner, geb. 07.03.1953
Vorsitzender



Mag. Michael Höllerer, geb. 14.01.1978

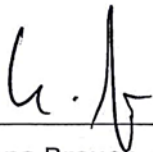


Dr. Johannes Schuster, geb. 07.05.1970

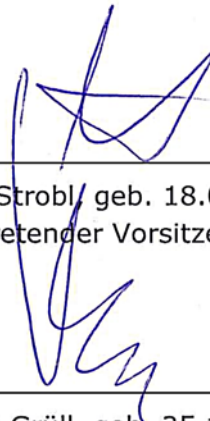
Der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG:



Dr. Karl Sevelda, geb. 31.01.1950
Vorsitzender

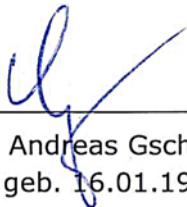


Klemens Breuer, geb. 16.12.1967



Dr. Johann Strobl, geb. 18.09.1959
Stellvertretender Vorsitzender

Mag. Martin Grill, geb. 25.10.1959



Mag. Andreas Gschwenter,
geb. 16.01.1969



Mag. Peter Lennkh, geb. 10.06.1963

